


**Wohleingerichtete perpetuirliche Universal-Historie aller denckwürdigen Geschichten, Die sich in Ansehung allerley Stände, Künste und Wissenschaften, in allen Theilen der Welt zu unserer Zeit ereignen**

### **III. Stück : Denen Liebhabern der Historie zur Ergötzung verfasst**

Franckfurth: Leipzig: verlegts Johann Conrad Peetz, [1729]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1675744610>

Band (Druck) Freier  Zugang



17

17  
17  
17  
17

17



~~H 3918~~

II. H. 223.





THE UNIVERSITY OF

17  
18



Wohleingerichtete  
perpetuirliche  
UNIVERSAL-  
HISTORIE

aller denckwürdigen

Geschichten

Die sich in Ansehung allerley  
Stände, Künste und Wissenschaften  
in allen Theilen der Welt zu unserer

Zeit ereignen,

Denen Liebhabern der Historie zur Er-  
götzung verfasst,

Mit

Historisch-Geographischen und  
Genealogischen Anmerkungen

III. Stück

Auf das Jahr nach Christi Geburt 1729.

Frankfurth und Leipzig /  
verlegtß Johann Conrad Nees.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

die  
lich  
D  
B  
fid  
B  
Die  
rid  
die  
fes  
fig  
ten  
Ep  
mer  
dung  
Stan  
Dieser



SECTIO I.

Seltliche Historie

I. Vom Congress zu Soissons.



Er zweyte Periodus derer in Franckreich angestellten allgemeinen Friedens-Handlungen fieng sich mit verschiedenen gegen einander gewechselten schriftlichen Erklärungen an, die zum Grund eines förmlichen Tractats und gültlichen Vergleichs dienen solten, unter welchen die Declaration der Cron Spanien zu förderst in Betrachtung kam. Kraft deren Inhalts erklärten sich Ihre Kön. Cathol. Majestät auf die von Groß-Britannien gethane Anforderungen: " 1.) Daß Dieselben die Erb-Folge der Cron und Königreiche von Groß-Britannien, so wie sie durch die Geseze auf die Protestantische Linie des Hauses Hannover bestgestellet worden, für rechtmäßig zu erkennen, keinen Anstand hätten. 2.) Könten Sie gar wohl zugeben, daß die vorgegebene Spanische Eingriffe in den Utrechtschen Commercien-Tractat untersuchet, und die Entscheidung derselben der Vermittelung der Cron Frankreich überlassen würde. 3.) Lieffen sich Dieselben gleichfalls gefallen, daß man zwischen

U 2

„ bey



„ beyden Cronen einen neuen Handlungs- Tractat  
 „ auf billige Conditiones aufrichten solte. 4.) Wür-  
 „ den Sie gar keine Schwierigkeit machen nach  
 „ der Anno 1716. errichteten Convention, jedoch  
 „ salvo cujuscunque jure, auf Gibraltar und Por-  
 „ to = Mahon zu renunciiren. 5. Solte denen En-  
 „ gelländern, nach geschlossenem Frieden der  
 „ Schwarzen = Handel nach dem Inhalt des  
 „ Utrechtschen Tractats, ja auf eben den Fuß wie  
 „ solcher denen Französischen Unterthanen einge-  
 „ räumt worden, zugestanden werden. 6.) Wol-  
 „ ten Dieselben sich auf die allerkräftigste Weise  
 „ verbinden denen Groß = Brittanischen Unter-  
 „ thanen alle andere Vorrechte und Freyheiten  
 „ einzuräumen, welche die Cron Spanien der  
 „ Französischen oder irgend einer andern Nation  
 „ bereits verwilliget, oder noch verwilligen dürfte,  
 „ und denen Interessenten des Affiento an dem  
 „ Fluß de la Plata gewisse Plätze anweisen zu las-  
 „ sen, woselbst sie ihre Schwarzen erfrischen und  
 „ nach Gelegenheit verkauffen könnten. 7.) Solten  
 „ die Engelländer alle Vorrechte und Befreyung  
 „ von dem Zoll, von allen so wohl rohen als ver-  
 „ arbeiteten Engelländischen Waaren, gleich nach  
 „ geschlossenem Frieden, zu 15. pro Cent Profit  
 „ zu genießen haben. 8.) Möchte bey dem zu schlies-  
 „ senden Frieden der Englischen Compagnie des  
 „ Schwarzen = Handels, zu Bekräftigung des 6.  
 „ Articuls, ein zulänglicher Strich Landes um den  
 „ Fluß de la Plata zum Eigenthum angewiesen  
 „ werden, daselbst ihre Schwarzen zu verpflegen  
 „ und



und sicher zu verwahren, bis sie solche, dem Assi-  
 ento-Tractat gemäß, verkauffen können. Da  
 mit aber die Interessenten diese Vergünstigung  
 nicht mißbrauchen, wolten Ihro Cathol. Majest.  
 sich vorbehalten haben einen Officier zu benennen,  
 welcher über das ganze Wesen die Ober-Auf-  
 sicht haben, und dem sich alle bey der Compagnie  
 interessirte Personen zu unterwerfen verpflichtet  
 seyn solten. 9.) Könnten Ihro Cathol. Majestät  
 sich nicht genugsam verwundern, daß, da Ihro  
 Königl. Majestät von Groß-Britannien die Ar-  
 ticuln des Utrechtischen Friedens in allem vollzo-  
 gen und beybehalten haben wolten, (a) man Des  
 U 3 „ rosel

(a) Es ist zwar in der Groß-Britannischen Instru-  
 ction, so in dem 1ten Stück dieser Univ. Hist. p. 205. seqq.  
 angeführet worden/ von diesem Punet nichts gedacht/ je-  
 doch aber gewiß/ daß selbiger einen Theil der Groß-Brit-  
 tannischen Forderungen mit ausgemacht/ und zwar aus  
 der Ursach/ weil die Spanier die ihnen disfalls eingeräum-  
 te Freyheit alzu sehr mißbrauchten. Es bestehet aber der  
 Articul aus dem Utrechtischen Frieden in folgenden Wor-  
 ten: Weil man von Seiten der Cron Spanien so  
 sehr darauf bestehet/ daß die Einwohner der  
 Landschaft Guipulcoa, wie auch andere Unterthanen  
 Sr. Cathol. Majestät gewisse Freyheiten haben  
 möchten/ auf den Küsten der Insul Terre neuve  
 zu fischen/ so bewilligen Se. Groß-Britannische  
 Majestät und geben zu/ daß man den Ein-  
 wohnern der Provinz Guipulcoa und andern  
 Spanischen Völkern die Freyheiten gestatte/  
 von welchen sie behaupten können/ daß ihnen  
 solche mit Recht zukommen. Woraus erhellet/ daß  
 1.) denen Unterthanen in der Landschaft Guipulcoa, nicht  
 mehr als andern Spanischen Völkern und 2.) allen zusam-



„roselben noch zumuthen dürfte, ihren Untertha-  
 „nen in Guipuscoa das commercium und die  
 „Fischerrey auf der Insel Terra nova gänzlich zu  
 „untersagen, da ihnen doch solches durch eben den  
 „zu Utrecht geschlossenen Tractat solenniter ein-  
 „geräumet worden, dahero Dieselben der Hof-  
 „nung lebten, es würde die Cron Engelland nicht  
 „länger auf solchem Punct beruhen. 10.) Wolten  
 „Dieselben gerne eingehen, daß alle Freyheiten  
 „und Bewilligungen, welche die vorigen Könige  
 „von Spanien durch ihre Königl. Verordnun-  
 „gen, besonders aber durch den Madritischen Frie-  
 „dens=Schluß von Anno 1667. denen Groß-  
 „Brittannischen Kaufleuten zugestanden, und  
 „durch den 8ten Articul des zwischen beyden Rei-  
 „chen im Jahr 1713. zu Utrecht geschlossenen  
 „Friedens bestättiget worden, in gegenwärtig  
 „zu schliessendem Frieden auch solten confirmi-  
 „ret und bekräftiget werden. 11.) Solten die  
 „Groß-Brittannischen Unterthanen ins künftige  
 „keine andre ein- und ausgehende Rechte von den  
 „Kaufmanns=Waaren enrichten, als die sie zur  
 „Zeit der Regierung des Königes CAROLI II.  
 „enrichttet haben, dahero denn Ihro Catholische  
 „Ma

men nicht mehr/ als sie von Rechts wegen behaupten kön-  
 „nen/ eingeräumet worden/ so daß demnach alles auf die  
 „Quæstionem præjudicalem ankommt: Ob die Spa-  
 „nischen Unterthanen vor dem Utrechtischen Frie-  
 „dens=Schluß ein wohl-gegründetes Recht zu sol-  
 „cher Handlung und Fischerrey besessen? Oder ob  
 „sie einige Freyheit nachgehends mit Recht be-  
 „hauptet oder nicht?



Majestät, damit ins Künftige keine weitere Klagen und Beschwerden in dieser Sache vorkommen mögen, sich über diesen Articul referiren, nachgehends aber einen besonderen Vergleich zwischen einigen Commissarien von beyden interessirten Cronen hierüber aufrichten zu lassen, bedacht seyn werden. Wie denn Dero selben Intention keine andre sey, als daß alles nach denen zu Dero Vorfahren Zeiten beobachteten Verordnungen wieder hergestellt werden solle. 12.) Würden im übrigen Ihro Cathol. Majestät keine Schwierigkeit machen, denen Engelländischen Kauffleuten die Handlung auf Spanien und andere Spanische Lande auf eben die Weise zu gestatten, wie sie selbige zur Zeit erwehnten Königs CAROLI II. glorwürdigen Andenkens geführet, wenn nur Dero Unterthanen, bey denen im Utrechtischen Frieden vom 9. Dec. 1719. ihnen eingeräumten Freyheiten auf der Insel Terra nova zu fischen und zu handeln, von Seiten Groß-Britanniens ohnangefochten gelassen würden, massen Dieselben sich disfalls lediglich an erwehnten Tractat zu halten entschlossen wären. 13.) Wolten Dieselben gar gerne zugestehen, daß die Englische Nation, als gute Freunde, und auf eben den Fuß, wie die Französische Nation aufgenommen und gehalten werden sollte, zu welchem Ende Dieselben die vorhin deshalb ergangene Königl. Ordonnances, vom 26. Junii und 9. Novembr. 1695. wie sie in dem Madrider Tractat bekräftiget worden,



„wieder erneuren zu lassen jederzeit bereit wären,  
 „doch mit dem nochmaligen Vorbehalt, daß  
 „Se. Groß-Britannische Majestät von Dero  
 „Begehren, denen Spanischen Unterthanen die  
 „Freiheit des Commercii auf den Küsten von  
 „Terra nova zu entziehen, abstehen möchten.

Diese von Seiten der Cron Spanien gethane Gegen-Erklärung, würde den particular-Frieden zwischen beyden Nationen sehr befördert haben, wenn die dem vierdten Articul inserirte Claul *salvo cujuscunque jure* die ganze Sache nicht verderbet hätte; Denn es wolte die Englische Nation von dergleichen Vorbehalt nichts wissen, sondern eine Renunciacion ohne einzige Ausnahm und Einschränkung haben: Daher denn dieser einzige Punct die ganze Negotiation über einen Hauffen zu werfen fähig war.

Die zwischen Ihro Röm. Kayserl. Majestät und Ihro Hochmögenden denen Herren General- Staaten der vereinigten Niederlanden in puncto der zu Ostende angestellten Ost-Indianischen Compagnie vortwaltende Streitigkeiten betreffend, waren die Bevollmächtigten der Republic, die von dem Herrn Grafen von Sinzendorff auf ihre erst übergebenes Memorial erhaltene schriftliche Antwort sich etwas näher erklären zu lassen, und irgend ein Mittel zu Beylegung dieser Handel auszufinden, äusserst bemühet; Denn nachdem besagter Herr Graf in einer gesuchten Unterredung ihnen abermahls die Meynung Sr. Kayserl. Majestät, in solchen terminis erkläret,  
 Daraus



daraus sie zu ihrem Vortheil weiter nichts ziehen  
 kunten, massen von Einstellung der Ostendischen  
 Compagnie kein Wort darinnen gedacht wor=  
 den, inzwischen aber der dritte Holländische Ple=  
 nipotentiarius Herr Hurgronie gelindere Instru=  
 ctiones mitgebracht: Als fieng man an zu Fort=  
 setzung der gültlichen Tractaten ein = und andere  
 Vorschläge zu thun. Anfänglich trug man darauf  
 an, daß die Interessenten der Ostendischen Com=  
 pagnie alle Jahr nur 6. Schiffe nach Ost. In=  
 dien abschicken dürften/diese aber nicht für sich  
 allein/ sondern in Gesellschaft derer Holländi=  
 schen Schiffe dahin fahren und mit ihnen auf  
 einerley Küsten und Haven ihre *Negotia* treib=  
 ben möchten. Man schüttelte aber zu diesem Vor=  
 schlag den Kopff, weil die Ostendischen Interessen=  
 ten daraus allzu schlechten Vortheil hätten ziehen  
 dürfen. Hiernächst suchte man es durch die Ver=  
 mittelung des Cardinals von *Fleury* dahin zu bring=  
 en, daß das vorgeschlagene *Armistitium* auf 7.  
 Jahre statt finden und die Ostendische Hand=  
 lung in so lang *suspendirt* bleiben möchte. Wel=  
 cher Antrag noch weniger als der vorige beliebt  
 wurde, weil er in der That härter war, dahero die  
 pag. 199. und 200. angeführte Gegen=  
 vorstellungen Kayserl. Seits dargegen geschahen. Der  
 dritte Anwurf geschah gleichfalls von dem Car=  
 dinal von *Fleury*, als bevollmächtigten Friedens=  
 Mittler, massen Se. Eminenz bey dem Herrn  
 Grafen von *Sinzendorff* den Vortrag wagte:  
 Ob es nicht thunlich wäre die Ostendische



Compagnie an einen andern Ort zu verlegen/ der denen Holländern nicht so nahe wäre? Worauf Se. Hochgräfl. Excellenz zu verstehen gaben, daß Sie bey dieser Proposition weiter nichts desiderirten, als daß man ihnen einen Ort nennen oder anweisen möchte, welcher zu der Schifffarth und Handlung nach Ost-Indien eben so wohl gelegen wäre, als der Haven zu Ostende. Da aber dieses unmöglich fiel, war dieser An- und Vorschlag eben so vergeblich als die übrigen, welche ich beliebter Kürze halben, und weil sie bishero nichts gefruchtet, lieber mit Stillschweigen übergehen, als unnützlich anführen will.

Aus diesem allen so wohl, als aus dem oben angeführten *salvo cujuscunque jure*, blickten solche Schwierigkeiten hervor, daß der Cardinal von Fleury bey damahligen Umständen, das Friedens- Werck, so bald als man es gedacht hatte zum gänzlichlichen Schluß zu bringen, die Hoffnung schwinden ließ und an einem neuen Entwurff eines Stillstandes auf 14. Jahre nach allen Kräften arbeitete.

## 2. Vom Heil. Röm. Reiche und dahin gehörigen Höfen.

Am Kayserl. Hofe mehrte sich bey dem Anfang des Monats Martii die süße Hoffnung eines erwünschten Fortgangs derer Friedens-Handlungen aus verschiedenen Gründen; Denn es erhielten Ihro Röm. Kayserl. Majestät durch einen Groß-



Groß-Brittannischen Courier einige dem Frieden so günstige Depêches, daß Höchstgedachte Dieselben die Execution derer zur Vermehrung Dero Kriegs-Macht bereits ergangenen Kayserl. Befehlen aufzuschieben für rathsam hielten und die zur remonte der Cavallerie gewidmeten Geld-Summen der Wienerischen Banco wieder zu zählen ließen; Dahero Sie denn auch als ein Friedliebender und gerechter Monarch, auf die an Sie ergangene Königl. Spanische Frage: Ob Spanien im Fall eines Friedens-Bruchs sich auf den Kayserl. Beystand verlassen könnte? Sich dahin erklärten: Es würden Dieselben Dero hohes Wort schon zu seiner Zeit zu halten/und zu erfüllen wissen/dermahlen aber könnten Sie nicht sehen/ daß die geringste Nothwendigkeit zu einer solchen Zeit einige Sülfse oder Beystand erforderte/da man an der vollkommenen Ausöhnung derer interessirten Mächten so stark arbeitete. Kurz zuvor hatten Ihre Kön. Kayserl. Majestät von Dero angebohrnen höchstrühmlichen Justiz-Cyffer eine neue Probe an den Tag gelegt, in dem Sie durch Dero höchstpreiflichen Reichs-Hof-Rath in Sachen wider den Herrn Herzog von Modena ein gerechtes Urtheil fällen lassen. Es hatte nehmlich dieser Herr Anno 1721. aus gewissen politischen Absichten per Decretum publiciren lassen, daß bey künftigen Successions, Sällen nicht mehr nach dem Jure civili, sondern nach dem Jure Canonico gesprochen/und folglich die Cognati im 4ten Grade

du



du von aller Succession gänzlich ausgeschlossen/  
 hingegen nur die Agnati männlichen Ge-  
 schlechts dazu admittiret werden solten. Einige  
 die sich darunter sonderlich lachirt befanden, wende-  
 ten sich zu einem höchstpreiflichen Kayserl. Reichs-  
 Hof- Rath und thaten so wohl-gegründete Vor-  
 stellungen, daß die sententia definitiva wider den  
 regierenden Herrn Herzog ausgefallen und das  
 Jus civile in dergleichen Fällen von neuem bestätiget  
 worden. Da auch das Allerdurchlauchtigste  
 Ober- Haupt teutscher Nation, als Dessen Erb-  
 Lande der werthen Christenheit wider die Gewalt  
 der Türcken zur starcken Vormauer dienen müs-  
 sen, auf die Bewegungen derselben noch immer ein  
 wachsamtes Auge hielten, als wurde mit Bevesti-  
 gung derer haltbaren Plätze in Ungarn und Sie-  
 benbürgen auf allergnädigsten Befehl nicht allein  
 fortgefahren, sondern auch die seit einiger Zeit, er-  
 ledigte hohe Kriegs- Stellen folgender massen er-  
 sezet: Die Stelle des verstorbenen Kayserlichen  
 Obrist- Kriegs- Commissarii in Oesterreich/ Hn.  
 Barons von Bentenrieder/ erhielt der Kayserl.  
 Obrist- Feld- Kriegs- Commissarius Herr Baron  
 von Zobn. Die durch tödtlichen Abgang des  
 Herrn Grafen von Serberstein erledigte Vice-  
 Präsidenten- Stelle eines höchstlöblichen Kayserl.  
 Hof- Kriegs- Raths wurde dem Herren Grafen  
 Lothario Josepho von Königsegg bisherigen ho-  
 hen Kayserl. Botschafter am Spanischen Hofe  
 allergnädigst conferirt. Das seit einigen Mona-  
 ten durch Absterben des Kayserl. Herrn General-  
 Feld-



Feld = Wachtmeisters Baron Lusiers vacant ge-  
wordene Commando der Ungarischen Bestung  
Erlau war zwar anfänglich dem Obrist-Com-  
mandanten des löbl. Paderbornischen Regiments,  
Herrn Simon du Mesnil allergnädigst zuge-  
dacht, nachdem aber das zu Groß-Wardein durch den  
zeitlichen Hintritt des General = Feld = Marschall-  
Lieutenanten, Herren Grafens von Sinzendorff  
erlediget worden, wurde ihm dieses letztere anver-  
trauet, jenes aber dem Herrn Obristen Heermann  
Wilhelm des Heil. Röm. Reichs Freyherrn von  
Wildenfels übergeben, da inzwischen Ihre  
Röm. Kayserl. Majestät dem Herrn Obristen  
Carl Mengen, Freyherrn von Sörden die durch  
den Tod des Herrn Generals von Steinlöffel in  
Erledigung gediehene Commendanten = Stelle  
der Bestung Carlsburg in Siebenbürgen/ und  
dem Baron Hartwig von Weiß, Obristen vom  
Hohenzollerischen Curasier-Regiment das Com-  
mando zu Segedin allergnädigst verliehen. Und  
mit dieser Reichs-Väterlichen Vorsorge, wodurch  
Ihre Röm. Kayserl. Majestät der Sicherheit un-  
sers lieben Vaterlandes teutscher Nation allergnä-  
digst providirten, verknüpften höchstgedacht Die-  
selben noch immer eine unermüdete Sorgfalt die  
Wohlfarth Dero Unterthanen durch eine blühen-  
de Handlung zu befördern; Dahero beschloffen  
Ihre Kayserl. Majestät, mit Beystand Dero  
Commerciens-Raths, auf des Kayserl. Vice-Ad-  
mirals von Deichmann/ nach seiner Zurückkunft  
von Triest und Fiume/ vom Zustand selbiger Ha-  
ven



ven erstatteten gehorsamsten Bericht, die Handlung nach der Levante aus allen Kräften ferner zu secundiren, zu welchen Ende denn besagtem Admiral 200. Zimmerleute zum Schiffbau nach Giume zu schicken, und die zu Wien in Arrest und im Zucht-Hause sitzende Manns-Personen, als Kuder = Knechte mit sich dahin zunehmen, erlaubet wurde, massen er den 20ten May ein Kayserliches Schiff nach Levante und den 11ten Junii eines nach Mesina abzuschicken beschloffen hatte, worüber Thro Kayserl. Majestät ein sonderbares Vergnügen bezeugten: Als auch die Kaufmannschaft in Wien Deroselben beweglich vorstellte, daß die daselbst wohnende Juden sich über alle massen ausbreiteten, und der Handlung mit ihrem Hausiren einen solchen Schaden verursachten, daß mancher Bürger dadurch ausser Stand gesetzt würde, sich ehrlich fort zu bringen und die gewöhnlichen Gaben zu entrichten, ertheilten Thro Kayserl. Majest. dem Stadthalter Dero allergnädigsten Befehl, von allen Juden ohne Unterscheid des Alters ein genaues Verzeichniß einzusenden, ihnen über die vorhin entrichtete Gaben noch eine ausserordentliche Schakung aufzulegen, und einen jeden unter ihnen, welcher in heimlichem Handel ausser seinem eigenen Hause betreten würde, so oft solches geschehe/ zu Erlegung einer Straffe von 50. Gulden anzuhalten, wodurch Sie denn Dero Unterthanen einen kräftigen Frost zufließen liessen. Zu Ende des Martii erhielt man zuverlässige Nachricht, daß denen auf allergnädigsten Befehl gemachten guten Anstalt



Anstalten zu Folge die Tuch- Fabrique in denen Oesterreichischen Erb-Landen in gutem Aufnehmen seye; Und ob man gleich nicht ohne Grund besorgte, daß das ergangene Kayserl. Verbot, Kraft dessen man kein Schieß-Gewehr weder nach Ungarn noch nach dem Adriatischen Meer verführen sollte, der Manufactur in Crain grossen Schaden erwecken dürfte, so waren doch die darunter hegende Kayserl. Absichten höchst löblich und gerecht, da zumahlen dadurch einem grössern Schaden vorgebeuget werden kunte.

Nachdem der in dem I. Stück dieser Univerf. Hist. p. 60. und 61. angezeigten Veränderung zu Folge Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier Herr *Franciscus Ludovicus*, ein leiblicher Bruder Sr. jetzt-regierenden Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, sich der Trierischen Chur-Würde würcklich begeben, übernahm das Trierische Hochwürdige Dohm-Capitul bis zu der bevorstehenden Wahl eines neuen Churfürstens die Administration und Regierung selbigen Churfürstenthums und bestätigte dem alten Herkommen nach die an andern Höfen befindliche Chur-Trierische Herren Gesandten, Ministres und Residenten in ihrer bisherigen Function, vermöge dessen sie sich denn im Nahmen besagten regierenden Hochwürdigen Dohm-Capituls von neuen legitimirten. Es war aber diese Chur-Würde noch nicht würcklich ersetzt, als der Tod abermahls einen Reichs-Fürsten abforderte und zugleich ein ansehnliches Bisthum in Erledigung setzte. Denn am 25. Martii Abends um 4. Ubr.



Uhr mußte der Hochwürdigste, des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Christoph Franz/ Bischoff zu Würzburg und Herzog in Francken aus dem Hochadelichen Hause von Sutzen auf Stolzenberg/ nach einer 4. tägigen Kranckheit dieses Zeitliche geseegnen.

Kurz darauf fiel in dem Herzogthum Lochringen eine gleichfalls wichtige Veränderung vor. Denn nachdem des regierenden Herrn Herzogs Leopoldi Josephi Caroli Königl. Hoheit sich den 23. Martii unvermuthet zu Bette geleyet, wurden Dieselben von einem so starcken Streck, Cathar und Blut-Brechen überfallen, daß Sie den 27ten ejusdem um 6. Uhr des Abends Dero edlen Geist aufgaben. Weil nun des bisherigen Erb-Prinzens und jetzt-regierenden Herrn Herzogs Francisci Stephani Königl. Hoheit damahls abwesend waren, es auch das Ansehen hatte, daß Dieselben noch so bald nicht in Dero Lande zurück kehren dürften, als übernahm den 28ten Martii die Frau Mutter, theils Kraft des Väterlichen Testaments vom 8. Septembr. 1719. Und Codicilli vom 16. Februarii 1726. theils durch Einwilligung und Bestätigung des Herrn Herzogs selbst, die Regierung selbiger Lande in Gegenwart derer Prinzen von Geblüthe, und hohen Hof- und Staats-Raths-Bedienten, wie solches aus zweyen Schriften erhellet, welche die Europäische Fama in Französische Sprach angeführet und daselbst im 320. Theil p. 692. seqq. in extenso zu finden sind. (b) In

(b) Hierbey ist zu mercken! daß der jetzt-regierende



In der neu-reparirten Margarethen-Kirche der Hochfürstl. Sächsischen Residenz-Stadt Gotha können die reisenden Liebhaber kostbarer Monumenten eine vortreffliche Ehren-Säule zu sehen bekommen, welche den 26. Martii dieses 1729. Jahres auf Befehl und Veranstaltung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Friederichs des II. regierenden Herzogs zu Sachsen-Gotha etc. dem Höchstseeligsten Herzog Ernesto Pio Dero preißwürdigsten Herrn Groß-Vater, Dessen Leichnam seit Anno 1675. in besagter

Herzog nicht seit Anno 1721. wie besagte Fama aus denen Zeitungen p. 681. es unrecht angiebt/ sondern erst seit dem 14. Augusti 1723. am Kayserl. Hofe sich aufhält/ dessen Er damahls sich bey der Königl. Böhmischen Erönung einfand und beyden regierenden Röm. Kayserl. Majestäten nach Wien folgte. Conf. die Durchlauchtigsten Häuser in Europa p. 747. Die zu Zürich gedruckte jetzt lebende Häupter Frankreichs I. Fortsetzung und Zugab p. 281. In dem ich dieses schreibe fällt mir ein: Ob es nicht bey ein- und andern einen Zweifel erregen dürfte/ wenn ich allhier diese in denen Hochfürstl. Lothringischen Landen vorgesehene Regierung: Veränderung zu denen Angelegenheiten der teutschen Höfe setze? Ich überlasse aber denen Herren Publicisten die Erörterung der Frage: Ob dieses Herzogthum zu Teutschland oder zu Frankreich gehöre? Gewiß ist es/ daß dieses Durchlauchtigste Haus/ auffer dem Fürstenthum Teschen/ so es in Schlesien seit 1722. oder 1723. als ein Equivalent wegen der Prætenfion auf das Herzogthum Montferrat bekommen/ auch noch das Reichs-Lehen Nomeny besitzt/ in Ansehung dessen der verstorbene Herzog Anno 1722. in den Ober-Rheinischen Creys wieder aufgenommen worden.



sagter Kirche ruhet, aufgerichtet, und mit sonderbaren Ceremonien solennisiret worden. Der Hochfürstl. Kirchen- und Consistorial-Rath Herr Dr. Cyprian hielte dabey eine lateinische Rede, darinnen er die Aufrihtung dieses Monuments umständlich anzeigte, und des Herzogs Ernesti Pii ruhmwürdige Tugenden, denen Nachkommen zur Bewunderung und Nachahmung vorstellig machte, und nach diesem Actu wurde eine Gedächtniß-Münz ausgehetlet deren Beschreibung man hienunten an seinem Orte finden wird.

### 3. Vom Reichs = Tage zu Regensburg.

**D**ie beyden abgebrannten Reichs = Städte Reutlingen und Schwäbisch = Hall erreichten im Junio und Julio dieses 1729. Jahres den erwünschten Zweck ihres Exemptions = Gesuchs, davon oben in dem I. Stück p. 49. seq. und im II. Stück p. 235. seq. bereits gehandelt worden; Denn nachdem disfalls ein Reichs = Gutachten de dato 3ten Junii und Dictato 9ten ejusdem der Höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commission zur Kayserl. allergnädigsten Genehmhaltung einzuschicken, überreicht worden, dessen essentialia mit dem Inhalt des p. 236. seq. bereits angeführten Fürstl. Conclufi, durchgehends übereinkommen, auffer daß mutatis mutandis, das I. Monitum Civitatense ad Conclufum commu-



ne de dato 27. Maji so p. 240. befindlich, an seinem Ort inserirt, und ad Num. 3. an statt der Worte: **Wenigst 20. Jahr:** Die Worte: für beständig gesezet worden: Als wurde die Kayserl. allernädigste Ratification vermittelst eines Kayserl. Commissionis & Decrets de dato 15. Julii 1729. den 16ten ejusdem im Nahmen des Hochansehnlichen Chur-Maynsischen Directorii per Dictaturam publicam allen Ständen des Reichs dahin erkläret: Es hätten Ihro Kayserl. Majestät aus Dero Kayserl. Principal-Commission gehorsamsten Bericht gnädigst gerne vernommen, was Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Wiederaufhellung der beyden abgebranntern Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Städten, Neutlingen und Schwäbisch-Hall, vermöge des durch Ihre dahier anwesende Räte, Botschaften und Gesandten den 2ten Junii abgefaßten Gutachtens, nach reiffer Überlegung der Sachen und deren dabey obwaltenden Umständen, von Reichs wegen für gut befunden und geschlossen hätten; (c) Wie nun Ihro Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Kayserl. Orts vorbemeldten zweyen guten-durch die Feuers-Brünsten entkräfteten Kayserl. und des Heil. Reichs Städten alles dasjenige

X 2

ge

(c) An dieser Stelle war das Reichs-Gutachten verbo tenus eingerücket/welches ich aber allhier zu wiederholen um desso weniger für nöthig achte/ als ich mich schon beliebter Kürze halber/ bey Anführung des Gutachtens selbst/ auf das Conclufum commune der beyden höheren Reichs-Collegiorum beruffen.



gnädigst gerne gönneten, was zu deren baldiger Wiederaufhellung gereichen könnte; Also thaten Dieselbe auch von Römisch. Kayserl. Macht, Vollkommenheit und Gewalt vorgedachtes Reichs Gutachten allerdings approbiren, in der gnädigsten Zuversicht, daß Burgermeister und Rath, Bürger und Einwohner dieser Reichs-Städte bey und mit solcher ihnen von Kayserl. Majestät als Römisch. Kayser und dem Reich verliehenen Sublevation (d) sich möglichst bestreiffen würden das beyderseitige gemeine Stadt-Wesen zu des Reichs und Creyses Diensten wiederum in Stand zu setzen, um ihre respectivè schuldige præstanda nach zurückerlangten Kräften, dem wertheften teutschen Battenland jederzeit leisten zu können.

Am 13. Junii ließ das Hochansehnliche Chur-  
Maynzische Reichs-Directorium ein Kayserl.  
Commissions-Decret zur Reichs-Dictatur gelan-  
gen, in welchem die Höchstansehnliche Kayserl.  
Principal-Commission allhier in Regensburg von  
der Römisch. Kayserl. Majestät wegen, des Heil.  
Röm.

(d) Die diesen beyden Reichs-Städten verliehene Sublevation bestehet kürzlich darinnen/ daß sie 1.) Von den allgemeinen Reichs-Anlagen auf 20. Jahr lang gänglich befrehet seyn. 2.) in denen Crayß-Præstationen nicht über ihre Kräften angegriffen werden. 3.) Den Camergerichtlichen Unterhalt betreffend/ die ihnen in Anno 1726. durch die Fürsil. und Reichs-Städtische Conclusa respectivè um  $\frac{1}{2}$ tel und  $\frac{1}{4}$ tel zugedachte Moderationes an ihrem bisherigen Cameral-Simplo (nicht nur auf 20. Jahr/ wie im Fürsil. Concluso stehet/ sondern) für beständig genießen sollen.



Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammelten fürtrefflichen Rätthen, Botschaften und Gesandten, das ganze Bezeugen Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herren Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg, besonders aber Dessen angeschlagenes Patent de dato 27. Decembr. 1728. nachdrücklich vorstelllet, und zu Wiederherstellung und Erhaltung der Sicherheit förderfamst ein Reichs-Gutachten verlanget. Man zeiget hauptsächlich darinnen an, welchergestalt besagten Herren Herzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. nach Antritt ihrer Landes-Regierung, durch unverantwortliche Abänderungen und Neuerungen, wider die vorhin mit denen Vasallen und Unterthanen errichtete auch in Übung gebrachte Landes-Recessse und Privilegien und zwar via facti vermittelst ganz entseßlicher That-Handlungen verfahren, der Kayserl. Executions-Commission mit bewehrter Hand sich widersetzet, das Justiz-Wesen in selbigen Landen zerrütet, das Gericht verstümmelt und versehet, die Ritterschaft auf allerley Weise angefeindet, beleidiget und für Rebellen geachtet, benebenst in Dömitz ein entseßliches Blut-Gericht wider den geheimen Rath Wolfrath / geheimen Secretarium Scharff / Burgermeister Prosch und Dessen Ehe-Frau, wie auch zwey mit eingeflochtene Mousquetiers angestellet, sie auf eine unerhörte Weise peinigen und das Urtheil an ihnen auch nach dem Tode vollziehen lassen, anbey aber behauptet: Wie Sie hiervon niemanden, als Gott, dereinst Red- und

F 3

Ante



Antwort zu geben hätten; Was massen Sie überdiß den Lauff der Gerechtigkeit verhindert, die Kayserl. Reichs- Väter- und ernstliche de- und adhortationes auffer aller Acht gelassen, sich gegen die Kayserl. Majestät und Commission mit höchst- verletzlichen Ausdrückungen vergriffen, ja gar die Kayserl. Consciencz und Justiz angetastet, und wie ihnen das geringste einzugehen oder zu vergeben moraliter nicht möglich seye, und zwar aus der Ursach, weil das Regenten- Amt Ihnen von Gott anvertrauet wäre, beständig declariret, diesemnach die von Gott selbst geordnete und nach der Reichs- Verfassung vestgesetzte Subordination vermessenlich bestritten, und also einen besten und unbestreitlichen Vorsatz sich beständig zu widersetzen und Kayserl. Autorität zu beleidigen an den Tag geleyet hätten, worauf eine scharffe Reichs- Constitutions- mäßige Abndung unmöglich hätte ausbleiben können. Da nun Ihre Kayserl. Majestät aus so wichtigen Ursachen, Kraft Dero allerhöchsten Kayserl. Obrist- Richterlichen Amts, eine provisional- Veränderung bey der Landes- Regierung bis zu erfolgter Partition vorzunehmen, und selbige des Herren Herzogs Christian Ludwigs Hochfürstl. Durchl. zu übertragen gnädigst resolvirer, auch solche provisional- Landes- Administration in die Activität zu setzen einen Lands- Verfassung- mäßigen unaussehklichen sechsten Land- Tag auf den 5ten Februarii 1728. verordnet, hätte sich hierauf weiter begeben, daß mehrerwehnten Herren- Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl.



Durchl. am dritten Weyhnachts-Feyertage ein Patent vom 17. Decemb. 1728. an alle Thore und öffentliche Derter der Städte und Dörffer affigiren lassen, darinnen Sie ungescheuet declariret: Daß alle Kayserl. Ausgehungen und Erkäntnissen/ sie heissen *Edicta, Decreta, Commissiones, Protectoria, Conservatoria* oder sonst/ wider alter Chur- und Fürstl. Häuser Territorial-Superiorität u. ein für allemahl gänglich cassiret/ und für null und nichtig erkläret wären: Wodurch denn Se. Hochfürstl. Durchl. sattsam zu erkennen gegeben, daß Sie von keiner Subordination wissen, die der Kayserl. Majestät und dem Reich schuldige Treue und Gehorsam aufheben, und von dem nexu Imperiali gänglich ausgenommen seyn wollen, und daß nach dem der habitus renitendi bey ihnen eingewurzelt keine wahre Submission von Ihnen zu hoffen, vielmehr aber, wegen der zu Schwerin und Dömitz liegenden Miliz, keine rechte Sicherheit im Lande zu erhalten sey: Als hätten Ihre Kayserl. Majestät die fernere Ahndung sich vorbehalten, hiernächst aber für gut befunden, die in obigem Patent enthaltene vermessene Declaration, mit allem dabey vorkommenden weit-aussehenden Umständen, an die gesammte hiesige Reichs Versammlung zu bringen, damit ein standhaftes Rätliches Gutachten darüber erstattet und gezeigt werden möge, wie hie bey denen etwa bevorstehenden Beschwerden und Gefährden sattsam begegnet/ abgeholfen/ und darwider ein vollkommener

4      Ruhe



Rubeſtand beybehalten und verwahret werden könne.

Es war die Neutling-Schwäbiſch-Halliſche Sublevations Sache noch nicht völlig zu Ende, als an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs Verſammlung ein unterthänig gehorſamſtes Anſuchen und Bitten Burgermeiſter und Raths der Kayſerl. Freyen und des H. Röm. Reichs Stadt Goſlar in puncto benöthigter temporal-exemption à preſtationibus publicis, wegen daſſen durch eine erſchreckliche Feuers Brunſt devaſtirten Stadt Weſens einlief und am 27. Junii ſammt Beylagen Lit. A. B. C. D. E. F. G. zur Reichs Dictatur übergeben wurde. Man beziehet ſich darinnen anfänglich auf zwey Memorialia, in welchen unterm 13ten Maji 1721. und 11ten April. 1722. um eine Moderation an dem Cameral-Anſchlag, und um eine temporal-Exemption von denen übrigen Reichs- und Creyß-Præſtationen aus denen darinnen angeführten Urſachen ſchon damahls angehalten worden, und führet benebenſt an: Es ſey vor Zeiten die Stadt Goſlar in der Reichs- und Cammer-Matricul darum ſo hoch angeſchlagen worden, weil ſie damahls wegen der dazu gehörigen Bergwercke im beſten Flor geſtanden; nachdem ſie aber um dieſe ihre Schatz-Grube gekommen und davon gänzlich deſtituiret worden, habe ſie ſich ſchon Anno 1559. genöthiget geſehen um eine wohlverdiente Moderation in Comitii anzuhalten, worauf zu unterſchiedlichen mahlen der Reichs-Anſchlag von



120. Mann zu Fuß erstlich auf 30. zuletzt aber auf 15. Mann in Perpetuum moderirt worden; Um gleichmäßige Moderation des Cammer-Matricular-Anschlags damahls anzuhalten, habe der Magistrat Anstand genommen, würde auch wohl denselben auf dem Fuß von 79. Rthlr. pro simplo beständig fort entrichtet haben, wann nicht Anno 1719. das simplum Matriculæ Cameralis in septuplum wäre verwandelt worden: Da aber der guten Stadt dieses abzuführen pur unmöglich gewesen, habe sie aus höchstdringender Noth eine Moderation gesucht, und die Ringerung einer tertie erhalten, hätte es auch dabey bewenden lassen, und die Camer-Zieler auf solchem erhöhten und wieder moderirten Fuß zu entrichten fortgefahret, wenn nicht die schwehre Hand Gottes bald darauf ein noch weit größeres Elend über sie verhänget. Es sey nemlich in der Nacht zwischen dem 26ten und 27ten April. a. p. ein solch erschreckliches wütendes Feuer in der Stadt entstanden, dadurch in einer Zeit von 9. Stunden die Stephanische Kirche mit 9. kostbaren Glocken, Pfarr- und Schul-Häusern und gesammten Kirchen-Ornat, ein guter Theil der Stadt-Mauer nebst 5. steinern Zwingern, das breite Thor und dessen hoher zierlicher Thurn und über 500. Bürger-Häuser und Gebäude am besten und schönsten Theil der Stadt jämmerlich in die Asche gelegt, die Einwohner aber sammt dem Stadt-Wesen in den allerbestrübtesten Jammer-Stand versetzt worden, daher denn Burgermeister und Rath dieser bedräng-



ten Stadt um eine temporal-exemption von allen Reichs-Creyß- und Cameral-Præstationen wehmüthigst anhält, und unterthänigst flehet und bittet, daß Sie wenigstens auf 25. Jahr durch ein gemeinsames Reichs-Gutachten davon möge frey und exempt gesprochen werden.

Laut eines den 5ten Julii publice dictirten Memorials des Hochansehnlichen Oesterreichischen Herren Gesandten, Herren Philipp Heinrich Freyherrn von Jodoci, welchem die Burgundische Gesandtschaft gleichfalls aufgetragen ist, haben Ihre Röm. Kayserl. Majestät wegen Dero Burgundischen Niederen Erb-Landen so wohl was die Reichs- als Cammer-Matricul betrifft einen halben Churfürsten-Anschlag zu übernehmen, und von Anno 1716. an, das Anno 1719. verglichene septuplum künfftig jährlich entrichten zu lassen, sich allergnädigst erkläret, anbey aber das Jus præsentandi, nebst dem von Reichs-wegen besagten Landen reciproce versprochenen Schus, Schirm, Hülff und Berthädigung sich ausdrückl. vorbehalten, worgegen höchstgedacht Dieselbe von einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung einer gewührlichen Gegen- Erklärung des nächsten gewärtig sind.

Indem ich dieses schreibe kommt ein Freundschafts und Unions- Tractat zwischen einigen alten Fürstl. Häusern zum Vorschein, welcher aus 8. Punkten bestehet, und aus Veranlassung des Herren Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. zwischen diesem Hochfürstl. Hause und



und des Hn. Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel Hochfürstl. Durchl. unterm 24. Julii 1727. anfänglich errichtet worden. Es betrifft der 1ste Articul eine Bestätigung der alten Freundschaft in genere, die man beyderseits immer fester zu verknüpfen bemühet seyn will. Der 2te) die zwischen denen Wienerischen und Hannoverischen Alliirten damahls obschwebende Mißhelligkeiten, in Ansehung deren, vieler Friedens-mäßigen Versicherungen ungeachtet, wenigstens für gut gefunden worden, daß man auf dem bevorstehenden Congress und auf dem Reichs-Tage, conforme consilia führen, und einander mit Rath und That an die Hand gehen soll. Der 3te) die hohe Jura des alten Reichs-Fürsten-Standes zusammt der Reichs-Fürsten-Dignität, und deren Befreyung von aller Benachtheiligung und widerrechtlichen Verfahren, welche nach Inhalt des Religions- und des Westphälischen Friedens zu erhalten man mit Consiliis einmüthig concurriren will. Der 4te) die Emergentien, in Ansehung deren man nicht allein vertrauliche Communication pflegen, und conforme resolutiones concertiren, sondern auch im Falle widerrechtlicher thätlicher Zumuthungen, mit nachdrücklichen Vorstellungen einander beystehen und im Nothfall mit würcklicher Hülffe der Sachen bessern Nachdruck geben, auch zu dem Ende, sich in eine solche Militair-Verfassung setzen solle, mit welcher man denen nächsten Nachbarn, bey besorgenden Thätlichkeiten, gewachsen seyn könne. Der 5te) die Unternehmungen



mungen des ReichsDirectorii, welchen man, so fern sie denen Fürstl. Juribus präjudicirlich, in Comitii eiamütig widersprechen, und deren Abstellung gehöriger Orten suchen will. Der 6te) das Ceremoniel, darüber man communiciren und mit einander correspondiren will, damit kein hoher Theil dem andern präjudiciren möge, da man inzwischen, was die neuen Fürsten betrifft, es bey demjenigen bewenden läßt, was occasione der Fürsten-Union vorhin abgeredet worden. Der 7te) das Ceremoniel, so die höchstansehnlichen Kayserl. Herren Principal-und Con-Commisarii wie auch die Churfürstl. Herren Gesandten, wie ausdrücklich angeführet wird, über die in Aurea Bulla Ihnen zustehende Vorrechte aufbringen wollen, worwider man vornehmlich dahin trachten will, daß man denen Electoralibus gleich gehalten werde und das Jus Legationis behaupte, mithin das Prædicat Excellenz bey allen Gelegenheiten reciproce beygelegt werde. Der 8te) gehet dahin, daß man die übrige vermögende alte Reichs-Fürstl. Häuser und Stände in diesen Tractat mit einzuziehen allen Fleiß anwenden soll und will. Zu dessen Bekräftigung von wegen Ihrer Durchl. des Herren Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel die Herren von Ludecke, von Schleinitz und der Herr Graf von Dehn; Von wegen Ihrer Durchl. des Herren Herzogen zu Württemberg hingegen der Herr von Schüz sich unterschrieben haben. Ihro Königl. Majestät in Schweden haben, nachdem Sie disfalls von des Herrn



Herrn Herzogs zu Braunschweig-Woiffenbüttel Durchl. ohnlängst zum Beytritt invitirt worden, als Herzog zu Pommern unterm 12. May 1729. Demselben beyzutreten für gut befunden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, was in dem 6ten Articul wegen der Fürstl. respectivè Prædicaten, wie auch im 7. Articul wegen des denen Fürstl. Gesandten und würcklichen geheimen Råthen untereinander zugebenden Excellenz - Tituls erwehnet wird, es inzwischen, und bis ein Concert wegen des Ceremoniels zu aller Theilen Vergnügen erreicht wird, bey der an Dero Hofe und in Dero Cankley bishero gebräuchlichen Etiquete verbleiben möge.

#### 4. Von Francckreich Spanien und Portugall.

WOn dem Character derer vornehmsten Personen am Französischen Hofe giebt der Autor der Europäischen Fama eine artige Idée, wenn er p. 595. seq. des 319. Theils, den König, als einen jungen lebhaften Herren, der auf der Jagd und in Durchlesung historischer Bücher seinen größten Zeit - Vertreib suchet und übrigens nicht lang an einem Orte bleibt; Die Königin als eine nach einem Dauphin sich einzig und allein sehrende Dame; *Mesdames de France*, als gleichen Schwachheiten mit andern Kindern unterworfen; Die verwittibte Königin von Spanien/



nien, als über dem Verlust der in Spanien kühn  
genossenen Lust und Ehre, schlecht vergnügt! Den  
Herzog von Orleans als bis zur Verwunderung  
andächtig, ja gar der Scheinheiligkeit verdächtig;  
Den Herzog von Maine, als gut Spanisch ge-  
sinnt und gern geschäftig; Den Grafen von  
Thoulouse als mehrentheils müßig, und Dessen  
Gemahlin als bey denen Constitutionisten ver-  
haßt, bey Hofe aber geliebt und angesehen, seiner  
Lesern beschreibet und vorstellet. Ob er es hier-  
innen allerdings getroffen werde ich schwerlich  
ausmachen, und vielmehr das Urtheil hierüber de-  
nenjenigen überlassen, die eine nähere persöhnliche  
Kenntniß davon haben; Dieses aber ist wohl ge-  
wis, daß er nicht Unrecht hat, wenn er den so bald  
geänderten Entschluß des Herzogs von Mazarin  
als lächerlich vorstellet.

Zu dem was oben p. 88. von dem gegenwärtigen  
Zustande des Finanz-Wesens gedacht wor-  
den, kommt noch die Versicherung, daß man in  
gegenwärtigem Jahre viele Millionen zurück zu le-  
gen und einen fonds de reserve daraus zu machen,  
gedencket, wie denn die Stände von Languedoc be-  
reits Sr. Allerchristlichsten Majestät 4. Millionen  
verwilliget, davon 3. Millionen als eine freywillige  
Gabe, die 4te Million aber als eine Kopf-Steuer  
anzusehen. Ob nun schon die Französische See-  
Macht zu Ende Februarii bereits in 76. Schiffen  
32. Fregatten, 18. grosse und 28. kleine Galeeren  
bestanden, so dürften doch darüber noch wohl ein  
paar Jahr verfließen, ehe man den dabey inten-  
dirten



dritten Zweck erlangt, sie auffer den kleineren Fahr-  
 zeugen, auf eine Anzahl von 86. Schiffe vom Rang  
 und 27. grosse Galeeren, wie zu Ludovici XIV.  
 Zeiten zu bringen. Nichts desto weniger suchte  
 man noch immer alle zur Verbesserung des See-  
 Wesens nur dienliche Anstalten hervor, und in-  
 zwischen daß alle durch ganz Franckreich gefan-  
 gen sitzende, doch nicht capitaliter angeklagte De-  
 linquenten männlichen Geschlechts nach Marseil-  
 le, Toulon und Brest auf die Galeeren gebracht  
 wurden, publicirte man eine Königl. Verordnung,  
 Kraft deren, zu Vermehrung der Landes-Macht,  
 die im vergangenen Herbst abgedankte 30000.  
 Mann Land-Miliz auf bevorstehenden Sommer  
 durch eine gleiche Anzahl wieder ersetzt werden  
 solten, welche aber nachgehends, vermöge eines  
 im Martio emanirten Königl. Edicts auf 60000.  
 Mann vermehret worden, woraus 100. Bataillons  
 zu Verwahrung derer Gränz-Besten im Noth-  
 fall solten formiret werden. Was die politischen  
 Haupt-Angelegenheiten des Französischen Ho-  
 fes betrifft, gieng die zwey erwehnte Monate hin-  
 durch weiter nichts merckwürdiges vor, auffer daß  
 denen Reformirten ohne ausdrückliche Erlaubniß  
 von Hofe, ihre so wohl fahrende, als liegende Gü-  
 ter zu verkauffen, abermahls auf 3. Jahre verbot-  
 ten wurde; Besondere Zufälle aber scheinen die  
 Aufmerksamkeit künftiger Zeiten nicht zu verdie-  
 nen: Jedoch wird das Parlament in Franck-  
 reich den Nahmen des jetzt lebenden Herzogs  
 von Rochefoucault, welcher als Herzog und Pair  
 von



von Franckreich in demselben seinen Sitz genommen, künfftig hin in seinen Registern lesen, der Herzog von *Maine* hingegen, nebst seinen zweyen Prinzen, dem Prinzen von *Dombes* und Grafen von *Eu*, gewißlich so wenig des Tags vergessen, an welchem sie in der *Marne* bey nahe ihr edles Leben eingebüffet hätten, als, der Müller von *Chelles* mit seinen zweyen Söhnen so zu ihrer Rettung geeilet, sich nach erhaltener reichen (e) Versorgung, den ihnen geleisteten Dienst werden reuen lassen.

Mittlerweile dieses in Franckreich vorgieng, war jenseits des *Alpen-Gebürges* die Reise des *Spanisch. Hofes* nach *Sevillien* und die Rückkehr des *Portugiesisch. nach Lissabon* vor sich gegangen. Was nun den ersteren betrifft, kamen *Ihro Catholische Majestäten* sammt *Dero Hofstatt* und zahlreichen Gefolge den 2ten *Februarii* zu *Sevillien* an. Der Einzug war sehr prächtig und geschah nach dem *Königl. Pallast* in Begleitung des *Erz-Bischoffs* und des gesamtten *Magistrats*, der dem Hof eine *Weilweges* von der Stadt entgegen gezogen, durch verschiedene *Triumph-Bogen* und mit herrlichen *Tapeten* behängte *Strassen*, unter drey-mahliger *Abseurung* des an dem *Fluß* *Quadalquivir* aufgepflanzten *Geschüßes* ;

(e) Dem Müller sind von dem Herzog von *Maine* 2000. *Livres* vererbt und 400. *Livres* jährlichen Gehalts auf Lebenslang vermacht worden/ wie denn dessen zwey Söhne/ so ihm geboissen/ eine gleichmäßige jährliche Pension von 400. *Livres* und eine *Gratification* von dem Prinzen von *Dombes* und Grafen von *Eu* erhalten.



ges; Desselbigen Abends waren durch die ganze Stadt Freuden-Feuer und Illuminationes, welche letztere, drey Tage nach einander währten: Am schönsten aber war ein Feuerwerck anzusehen, welches auf dem grossen Thurn der St. Ferdinands-Kirchen, in des Königes und der Königl. Familie hoher Gegenwart, abgebrannt wurde. Den Tag nach der Ankunft des Hofes, machte das Dom-Capitul nebst dem Magistrat seine unterthänige Aufwartung und verehrte dieser letztere, auffser einer freywilligen Gabe von 100000. Stück von Achten, so von den Gallionen zu erheben, einer jeden Person von der Königl. Familie eine Juwelle von 20000. Piasters am Werth. Die übrigens dem Hofe gemachte Verehrungen sollen so ansehnlich seyn, daß die auf diese Reise verwandte Unkosten dadurch überflüssig ersetzt sind. Am 9ten ejusdem ernannten Ihro Cathol. Majestät den Grafen von Salazar/ den Herzog von Bournonville, und den Don Lucas de Spinola zu General-Capitaines Dero Armeen, und setzten den Marquis von Villadarias, welcher wegen einiger Handel, so er mit dem Marquis de las Torres vor Gibraltar gehabt, seiner Dienste war entsetzt worden, in alle seine Ehren-Stellen wieder ein, welches das merckwürdigste ist so am Königl. Hofe zu Sevilla vorgegangen. Am 21. Febr. gieng Derselbe des Morgens um 6. Uhr von dieser Stadt ab und langete des Abends um 9. Uhr unter drey-mahliger Abfeuerung der sammtlichen Artillerie auf der Insul Leon glücklich an, woselbst Ihro Majestäten

D

stäten



stäten Dero Logement in einem an dem Ufer des Meers gelegenen Hause nahmen, aus welchem Sie am 22ten die Gallionen, welche sammt denen Allogues-Schiffen 16. Seegel ausmachten, mit besonderem Vergnügen in die Baye von Cadix, so zwey Meilen davon gelegen, einlauffen sahen. Als auch Ihre Majestäten den 24ten dito Abends um 9. Uhr zu Cadix angekommen, dahin Sie von dem Bischoff, Gouverneur, Corregidor und Magistrat waren eingeholet worden, hörte man den 25ten bey anbrechender Morgenröthe das Donnern vieler Stücke und ein grosses Freuden-Geschrey, welches die Ankunft oberwehnter Gallionen andeutete, die in dem Angesicht Ihrer Majestäten in dassige Rhede einfuhren.

Bey diesen Umständen ergriffen die zu Cadix anwesenden Gesandten von Franckreich, Groß-Britannien und denen Herren General-Staaten, die sich ereignende Gelegenheit, ratione des auf die Effecten der Flotille gelegten und auf die Waaren der Gallionen zu legenden Indults, an dem Königl. Hofe nachdrückliche Remonstraciones zu machen. Zu dem Ende überreichten Sie in einer den 14. Martii gehaltenen Audienz dem König ein Memorial, darinnen Sie Se. Majestät bathen, daß Dieselben zu Erhaltung des bey der Handlung so nöthigen Credits, sich dißfalls nach dem Inhalt derer alten Tractaten, wie auch nach dem wahren Verstand der Convention zu Pardo und derer præliminar - Puncten, zu richten geruhen wolten. Nebst diesem beschwehrten sie sich über  
die







Daß die hinterlassene Interims-Regierung zu einem prächtigen Einzug grosse Anstalten vorkehren ließ, und von denen fremden Kaufleuten begehrte, daß sie im Nahmen ihrer verschiedenen Nationen ansehnliche Triumph-Bogen sollten aufrichten lassen, welches auch von denenselben gerne und willig bewerkstelliget wurde, indem sie mit Freuden eine so erwünschte Gelegenheit ergriffen einem so gnädigen und der Handlung so günstigen Könige ihre schuldige Erkännlichkeit und Ergebenheit zu bezeugen. Nachdem der Hof den 27. Januarii von Elvas aufgebrochen, langeten Ihre Königl. Portugiesische Majestäten zu Villaviciosa (f) glücklich an; Den 3ten ejusdem brachen Sie nach Evora auf, und verweilten so lange daselbst und anderer Orten, daß Sie erst den 10. Febr. in dem Palast von Vendas novas übernachteten und den 1ten in aller Frühe zu Aldeagalega eintraffen, woselbst Sie sich unverzüglich auf die, von einer ansehnlichen Menge mit ihren Flaggen versehener Fregatten und Barquen begleitete Königl. Brigantinen begaben, den Tago-Fluß hinauf seegelten und im Angesicht der Stadt Lissabon übersehten, da Sie inzwischen mit einer dreyfachen General-Salve der so

(f) Elvas ist eine ansehnliche Grenz-Vestung gegen Spanien nicht weit von dem Fluß Guadiana, welcher zwischen Elvas und Bajadoz fließet/ Villaviciosa ist ein unfern davon liegendes Königl. Lust-Schloß/ Evora liegt mitten im Lande in der Provinz Transtagana, das Königl. Schloß Vendas novas liegt nur einen kurzen Weg von Aldeagalega ab/ welches hart an dem Tago gelegen und zum übersehen sehr bequem ist.



so wohl auf dem Schlosse und in denen Vestungs-  
 Werckern, als auch auf denen im Haven liegen-  
 den Schiffen befindlichen Artillerie, begrüßet wur-  
 den. Unterhalb der Stadt ist ein Flecken, *Belem*  
 oder *Bethlehem* genannt, woselbst der König ver-  
 schiedene Lust-Häuser hat, und vor diesem Flecken  
 ein Thurn in dem Tago-Fluß, der von *Belem* den  
 Nahmen führet. Von diesem Thurn an hatten  
 Ihre Königl. Majestät eine magnifique Brücke  
 bis an die daselbst gelegene Königl. Lust-Häuser  
 expressé dessentwegen bauen lassen, stiegen dem-  
 nach hieselbst aus, giengen über die Brücke, bega-  
 ben sich am Ende derselben mit der Königin, dem  
 Prinzen und der Princeßin von *Brasilien* in *De-*  
*ro Carossen* und fuhren durch die Stadt, woselbst  
 sie nebst vielen prächtigen Anstalten 20. Triumph-  
 Bogen fanden. Unterwegens verrichteten Sie  
*Dero* Andacht in zweyen Kirchen und erhuben sich  
 endlich in den Königl. Pallast, worauf 3. Nächte  
 nach einander die Häuser illuminirt und verschie-  
 dene Kunst-Feuer angezündet wurden.

## 5. Von China.

WOn dem jetzt-regierenden Chinesischen Kay-  
 ser rühmet der *P. Contancin*, in seinem p. 294.  
 des II. Stück's dieser *Univ. Hist.* angeführten  
 Schreiben, überaus viel gutes; Er beschreibet  
 ihn als einen Monarchen/ dessen vornehmste  
 Sorge ist für die Wohlfahrt seiner Untertha-  
 2 3 nen



nen zu wachen/ und führet zum Beweiß folgende Exempeln an. Zwey Städte einer Chinesischen Provinz seufzeten unter der allzuschwehren Last eines jährlichen Tributs, der ihr Vermögen übertraf. Man hatte aber dem Kayser ihre Noth nicht so bald remonstrirt, als er den Tribut der einen um 1. Million 500000. Livres, und die Abgaben der andern um 750000. Livres verminderte. Ich habe droben p. 251. schon angemerket, daß dieser löbliche Regent Anno 1723. zur Regierung gelanget. Die Provinz Tchekiang erndete Anno 1724. wegen allzu grosser Dürre fast nichts ein, so bald es der Kayser erfuhr, ließ er 196000. Malter Reis austheilen (g). Das darauf folgende Jahr wurde die Provinz Peking nebst denen umliegenden durch allzu häufigen und langwierigen Regen unter Wasser gesetzt und fast ganz überschwemmet; Des Kayfers erste Sorge war hiebey die armen Soldaten, Familien zu versorgen, welchen er 450000. Livres austheilen ließ, hiernächst sorgte er auch für das nothdürftige Volk und ließ folgende Erinnerung an die Grossen des Reichs abgehen.

„Diesen Sommer sind die Provinzen von  
 „Peking/ von Chanlong und von Son an durch  
 „den Regen überschwemmet worden. Ich empfinde  
 „schmerzlich die Drangsal meines Volkes,  
 „ich trage es in meinem Herzen und dencke  
 Tag

(g) Diese Malter sind von solcher Grösse/ daß ein einziger genugsam ist einem Menschen 100. Tage lang vernünftliche Nahrung zu geben.



Tag und Nacht an dasselbe. Wie könnte ich einen ruhigen Schlaf genießen, wenn ich weiß, daß es Noth leidet? Die, so zu Erhaltung ihres Lebens ein kleines Gewerbe trieben, sehen sich des hiezu erfordernten fundi beraubet; andere, die ihre eigene Wohnung besaßen, haben selbige durch die Gewalt des daher schiessenden Strohms hinweg spühlen gesehen und wissen nicht wohin.

Jetzt vornehmlich bedencke ich bey herannahender Herbst-Zeit, daß da das Getraide unter Wasser gesetzt worden, wohl gar keine Ernde erfolgen dürfte, welches Nachdencken meinen Schmerzen zwar häuffet, mich aber anbey erinnert, daß es Zeit sey so vielen Bedrängten ohnzwecklich zu helfen. Ihr, die ihr in diesem Reiche die Vornehmsten seyd, erwehlet treue und aufmercksame Officiers, welche meinen guten Vorsatz zu secundiren fähig seyen, und das gemeine Beste ihrem eigenen Interesse vorziehen. Lasset sie diese drey Landschaften durchrennen, und die Würckungen meines Mitleidens dahin bringen; Lasset sie die verborgensten Winckel durchkriechen, um daselbst die Armen zu entdecken, damit keiner von diesen Unglückseligen der Hülfe, die ich ihm zu geben gewillet, entgehe. Ich weiß daß in dergleichen Austheilungen viel Unrecht geschieht, ich werde meines Orts ein wachsameres Auge darauf haben, wachet auch ihr darüber. Ich befehle denen Stadthaltern über die Provinzen alle Mühe dahin anzuwenden, in der Versicherung, daß ich die Schuldigen aufs aller-



„schärfste straffen werde. Man berichte mir als  
 „les aufs genaueste. Sehet demnach diese Be-  
 „drängten als eure Kinder oder Enckel an, seyd  
 „billig und wachsam in Austheilung meiner  
 „Wohlthaten; Handelt damit eben so, als wenn  
 „ihr euer eigen Gut austheilen soltet. Genug  
 „wenn ich euch sage, daß mir darunter ein Gefal-  
 „len geschieht. Man respectire diesen Befehl. „

Ermeldter Missionarius führet noch verschiedene  
 dergleichen Befehle an, daraus das tugendhafte  
 Gemüth dieses Kayfers Sonnenklar hervorleuch-  
 tet, welche ich aber beliebter Kürze halben mit  
 Stillschweigen übergehe. Nur ein Stück will ich  
 noch anführen, daraus man wird sehen können,  
 wie dieser löbliche Regent von einer eitelen  
 Ehre so gar nichts hält. Es hatte die ober-  
 wehnte Erlassung einer namhaften Summa des  
 jährlichen Tributs bey denen Einwohnern beyder  
 begnadigten Städte eine so ungemaine Freude er-  
 wecket, daß sie zu Bezeugung ihrer Erkänntlichkeit,  
 nicht allein für die Erhaltung eines dem Staat so  
 theuren Lebens öffentliche Gebether in ihren Tem-  
 peln anstellten, sondern auch Comœdien spielen  
 lieffen und damit das Andencken einer so ungemai-  
 nen Wohlthat möchte verewiget werden, ein  
 prächtiges Gebäu auf gemeine Unkosten aufzurich-  
 ten beschloffen hatten, in welchem ein steinernes  
 Denckmahl, mit eingegrabener Erzählung dersel-  
 ben, solte verwahret werden. Der Vornehmste  
 in der Provinz berichtete solches dem Kayser und  
 rühmte in seinem Memorial die Tugenden seines  
 Monar-



Monarchens. Allein wie solches von diesem lebendigen Regenten-Spiegel aufgenommen worden, mag man aus folgender Antwort am besten sehen.

Was ihr mir berichtet ist meiner Intention ganz und gar zuwider. Da ich solche Gnade ertheilte, hatte ich keine andere Absicht, als die Wohlfahrt meines Volcks zu befördern, nicht aber mir eine eitele Ehre zu erwerben. Die Comœdien und Gebether sind überflüssig und können mir auf keine Weise nutzen. Und dürfet ihr dergleichen närrische Ausgaben erlauben, nach dem ich in das ganze Reich solche Instructiones ausgeschieket, vermöge deren die Völcker zur Häußlichkeit und Frugalität sollen ermahnet werden? Verbiestet es unverzüglich, denn es ist so gar zu besorgen, es dürsten die niederen Bedienten, unter dem Vorwand diese Lustbarkeiten zu befördern, grosse Beysteuern ziehen und von der Substanz des armen Volcks sich mästen. So vigiliret demnach darauf. Was das gemeinschaftliche Gebäu und steinerne Denckmahl belanget, verbieste ich auch selbige aufzurichten; Denn wie ich schon gesagt habe, so suche ich darunter keinen eiteln Ruhm, wenn ich einem eine Gnade erweise. Ich wünsche nur, daß unter einem so grossen Volck niemand sey, der die Gebräuche nicht beobachte, seiner Pflicht nicht wahrnehme und nicht ruhig lebe. Dieses einzige kan mich vergnügen &c. Erlange ich dieses, so werde ich mich glücklichseelig schätzen.



Diese zwey Briefe geben von diesem Monarchen eine weit schönere Idee, als alles was man sonst zu seinem Ruhm sagen könnte, und stellen ihn denen besten Fürsten und Regenten an die Seite.

## SECTIO II.

### Kirchen-Historie.

#### I. Von der Römisch-Catholischen Kirche.

Nach nunmehr von dem Zustand der Röm. Catholischen Kirche in Franckreich etwas zu erwehnen bedacht bin, erinnere ich mich zwar wohl daß ich in der dem I. Stück dieser Univ. Hist. vorgesezten Einleitung p. 13. mich anheftlich gemacht, die Historie des darinnen noch fortwährenden Constitutions-Streits à principio zu deduciren; Es war auch würcklich mein Vorsatz den ganzen Verlauf der Sache kürzlich allhier zu erzehlen und bis auf diese Zeit auszuführen. Nachdem mir aber in gutem Vertrauen gesagt worden, daß verschiedene Leser sich nicht gerne bey Erzehlung alter Sachen aufhalten, sondern immer was frisches haben wollen, ohne zu hinterdencken, daß gegenwärtiges Werck eben keine Zeitung, sondern eine gründliche Nachricht wahrhafter Geschichten seyn soll,

soll, wobey man sich dennoch, so viel möglich, nach dem Gustu anderer Leute richten muß; Als sehe ich mich genöthiget meinen alten Vorsatz zu ändern und bloß von diesem Jahre anzuhoben, welches ich um desto getrosser thue, da ich dermahleins Gelegenheit zu finden verhoffe, denen Liebhabern der Historie mit einer kurzen Ausführung des versprochenen, ins besondere aufzuwarten.

Zu Ende des vergangenen 1728sten Jahres hatten die Freunde und Beförderer der sogenannten Constitution Unigenitus in Frankreich es ziemlich weit gebracht, nachdem sie den Herrn Cardinal von Noailles dahin vermocht, daß er vermittelst eines Mandats vom 1ten Octobr. besagte Bull angenommen; Denn ob man gleich auf Seiten der Appellanten eben desselbigen Tages eine Declaration publici juris machte, vermittelst deren der Herr Cardinal unterm 22ten Augusti seine aufrichtige Gedancken in Glaubens-Sachen eröffnete und alle diejenigen Acten für null und nichtig erklärte, die künfftig hin entweder aus Schwachheit oder aus Zwang unter seinem Nahmen zum Vorschein kommen und anders lauten dorfften, als besagte Declaration, deren Inhalt er, auch nach publicirung des Mandats, gegen seine Vertrauten für seine rechte Herzens-Meynung erkante, wodurch der Cardinal von Fleury auch dermassen verwirrt gemacht wurde, daß er selbst nicht wuste, was er davon halten sollte und anfänglich seine Entrüstung in bitteren Klagen ausschüttete: So sand man doch bald sichere Mittel darwider, in dem man

den



den guten alten Greis, durch seine nächsten Bluts-  
 Verwandten, den Herzog von *Noailles* und die  
 Herzogin von *Grammont*, solche Schriften zu un-  
 terschreiben nöthigte, in welchen erwehnte Decla-  
 ration vom 2 ten Augusti für nicht glaubwürdig  
 angegeben, mithin aber das Mandat autorisiret  
 wurde. Noch eines stund demselben im Wege,  
 daß es nemlich ins Protocoll der Officialität ein-  
 getragen werden mußte, wenn es anders in der  
 Diöces für ein Gesetz angesehen seyn sollte, worge-  
 gen aber alle Personen, die dieses Collegium aus-  
 machten protestirten, und nichts davon wissen wol-  
 ten. Jedoch wurde auch dieses durch Erwehlung  
 anderer Officers zu Wege gebracht und also das  
 größte Hinderniß gehoben, worüber der gewesene  
 Official, Herr Abt von *Orsanne*, Sr. Eminenz  
 des Herrn Cardinals von *Noailles* erster Vicarius,  
 wie auch Deco Raths-Präsident und vertrautes-  
 ter Freund, endlich vor Gram sein Leben endigte,  
 sonderlich nachdem er vernommen, daß der Herr  
 Cardinal selbst den Herrn *Vivant* an des  
 Herrn *Thomassin* bisherigen Vice-Gerenten Stelo  
 leinstallirt, und daß dieser neue Officiant, welcher  
 ehedessen ein Tisch-Genoß Sr. Eminenz gewes-  
 sen, nachgehends aber noch unter währendem Um-  
 gang mit diesem fromen Prälaten, desselben heim-  
 licher Feind, und als ein solcher aus dem Erzbis-  
 chöflichen Pallast gewiesen worden, das Mandat  
 sammt der Bull auf der Officialität protocollir-  
 gen lassen.

Ich will allhier die Frage nicht untersuchen: Ob  
 der



der Herr Cardinal von Noailles die berühmte Constitution aufrichtig angenommen oder nicht? Denn dieses hiesse seiner Welt-bekanntten Probität allzunahе getreten; Gewiß ist es aber, daß er sie nicht purè & simpliciter acceptiret, sondern mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Seine Päbstl. Heiligkeit die expresse ausgenommene XII. Articulu Sr. Eminenz zugeben und eingestehen sollten. In der süßen Hofnung selbige zu erhalten lebte dieser um den Kirchen-Frieden eifrig besorgte Herr noch bey Anfang des Jahrs, und versicherte diejenigen, die sich gegen ihmе über seine prätrendirte pur und lautere Acceptation beschwerten, daß er sein Mandement zu keinem andern Ende und in keiner andern Absicht publiciren lassen, als damit er angeregte XII. Articulu erhalten möchte, welche er zu erhalten auch versichert zu seyn glaubte. Wenn nun diese seine Hofnung und die ihmе gegebene vielfältige Versicherung erfüllet worden wäre, so könnte man eben nicht sagen, daß er durch seine Acceptation sich von denen Appellanten abgesondert hätte, massen diese wohl durchgehends mit solcher Condition in die Fußstapffen ihres Vorgängers würden getreten seyn, denn eben um dieser XII. Articulu willen haben so viel Bischöffe in Franckreich sich der Annehmung geweigert, und ein besonders frommer und exemplarischer Mann lieber sein Bisithum mit dem Rücken ansehen, als das geringste davon nachgeben wollen. Und so wäre gewiß die Einräumung solcher XII. Articulu, der sicherste Weg gewesen die erwünsch-

te



te Ruhe und Stille wieder herzustellen. Allein dahin kam es nicht, und inzwischen daß der Herr Cardinal von Noailles vergeblich darauf hoste, wurden noch immer verschiedene Schriften pro & contra gewechselt, welche man ihrer Wichtigkeit halben zum Theil zu unterdrucken suchte, zum Theil aber selbst geheim halten mußte. Unter diesen zehlte man zwey Schreiben des Herrn Bischoffs von Senez, wovon er aus seinem Pathmo den einen an den Cardinal, den andern an die eilff Bischöffe, so mit ihme gemeinschaftlich an den König geschrieben, abgehen lassen. Unter jene hingegen gehöret eine neue Zugab derer Königl. Befehle zu Annehmung der Constitution, so in 73. pag. in 4to bestehet, und welche der Lieutenant der Policey auf alle Weise zu unterdrucken gesucht, nebst einem längst-erwarteten Werke, welches in einer Beantwortung derjenigen Schrifte bestehen soll, die von denen in dem Louvre versammelten Bischöffen zu Widerlegung der Consultation derer Advocaten aufgesetzt worden. Diese aber insgesammt dürften wegen fortwährender genauer Nachsuchung noch so bald nicht bekannt werden. Immittelst hatten sich die meisten Doctores der Sorbonne und Stadt-Pfarrherren zu Paris das Exempel ihres Erz-Bischoffs dahin bringen lassen, daß sie heimlich und einzeln sich zu dem Pabstl. Nuntio begaben, ihre Appellation an ein künftiges allgemeines Concilium widerrufen und sich zur Constitution Unigenitus bequemen. Dieses alles machte die übrigen Appellanten furchtsam und



und gab hingegen denen Constitutions-Freunden einen ganz neuen Muth ein; ja es veranlaßte einige unverständige Eiferer zu unverantwortlicher ärgerlicher Verwegenheit, die sich theils in unbesonnenen Worten und Wercken, theils aber auch in Schriften hervor that. Von jenem etwas zu gedencken, trug sich im Februario zu, daß der berühmte *Neucler*, ein Schuhflicker zu Paris/ welchem die Französische Clerisey Anno 1725. in Ansehung des von ihm damahls für die Constitution bezeugten Eifers, von der dem berühmten *P. Alexander* entzogenen Pension 200. Livres beygelegt, den 20. besagten Monats sich in die Kirche *St. Benedicti* begab, und den officirenden *Vicarium* fragte: Was die Kirche wäre? Da nun dieser ihm zur Antwort gegeben: Es handelte dermahlen sein Text nicht davon/ er wolte aber künftigen Donnerstag davon handeln/ fand sich der Schuhflicker desselbigen Tages in besagter Kirche wieder ein, und sieng an auf den *Vicarium* und auf den Pfarrherrn zu lästern, sagte auch unter andern: Es wären ihre Zuhörer wohl zu bedauern/ daß sie durch solche Wegweiser geführt wärdend/ die keine andere Lehre/ als des *Quesnels* seine erkennen: Das zahlreiche Auditorium wurde dadurch sehr geärgert, der Pfarrherr aber bemogen sich ohnverrichteter Sachen in die Sacristey zu retiriren, welches mehrerwehnten *Neucler* zu so insolenten Reden veranlaßte, daß das anwesende Volck ihn ohnfehlbar würde angefallen haben, wenn verschiedene Priester von der Kirche *St. Sulpitii*,



kü, die ihn mit einer guten Anzahl Gerichts-Dies-  
 ner begleiteten, es nicht verhindert hätten. Ob-  
 erwehnter Vicarius und Pfarrer brachten inzwi-  
 schen ihre Klagen, so wohl bey dem Cardinal von  
 Noailles, als General-Procurator an, welchem zu  
 folge der Schuhflicker vor diese beyde Gerichte ge-  
 stellet und ihm ernstlich untersagt wurde, künfti-  
 gin die Kinder-Lehren, durch seine lächerliche Ein-  
 würffe ferner zu unterbrechen; Man ließ ihm  
 auch von Hof wegen ein dergleichen scharffes  
 Verbot ankündigen, mit der angehängten Dro-  
 hung, daß im Falle er künftig dergleichen Uerger-  
 nis mehr anrichtete, er als ein Rebell und wider  
 Königl. Befehle muthwillig handelnder Bösewicht  
 abgestraft werden solte: Als aber der Hof merck-  
 te, daß das Parlament zu Paris es nicht dabey  
 lassen würde, sondern ihn wegen solcher Aus-  
 schweiffungen gerichtlich verfolgen und verurthei-  
 len dürfte, ließ man ihn auf Königl. Befehl, zu sei-  
 ner eigenen Sicherheit, bey dem Kopf nehmen, und  
 in die Bastille setzen, woselbst er Zeit haben wird,  
 gelindere Saiten aufzuziehen, und wenn es anders  
 möglich ist, zu besseren Gedancken zu greiffen. Am  
 27. ejusdem wurde ein Priester des Oratorii mit-  
 ten in seiner Predigt von einem Feld-Prediger  
 hart angeredet und öffentlich der Kezerey beschul-  
 diget, und medio Martii erkühnte sich ein Bürger  
 nach dem jetzt-angeführten Exempel des Schuh-  
 flickers *Neuclet* einem auf der Cansel stehenden  
 Barfüßer gleichfalls in die Rede zu fallen, wor-  
 über er aber alsobald gegriffen und ins Gefängnis  
 gesetzt



gefest wurde. Wie nun ein solch ärgerliches Verfahren die gerechte Ahndung der Obrigkeit allerding's wohl verdiente, so zogen auch verschiedene Theses und Schriften selbige nicht weniger an sich. Darunter zehlet man erstlich einige Theses, welche man der Königin dedicirt und an die Thür der grossen Cammer anschlagen lassen; Diese ließ der erste Präsident des Parlaments nebst dem General-Hof-Procuratoren aus der Ursach zerreißen, weil sie dem Päpstlichen Stuhl eine unumschränckte Macht und Gewalt zuschrieben. Hierzu kamen noch einige von dem Herren Romigny, Syndico der Sorbonne, approbirte Theses, welche statuirten, daß die Constitution Unigenitus Juris divini und eine Glaubens-Regel sey. So bald das Parlament solches erfuhr, ließ es die Behauptung derselben untersagen; Der Hof legte sich zwar darein und verbot dem Parlament sich in diese Sache zu mengen: Dieses aber fuhr nichts destoweniger darinnen fort und ließ es noch ferner verbieten, und als endlich noch ein Courier von Hof mit gleichmäßigen Ordres ankam, tratt der Herr Abt Pucelle öffentlich auf und erklärte sich zum Kläger wider solche Theses; Jedoch da der König in solchem Befehl declarirte, daß Er solche Sätze selbst mißbillige, blieb es endlich dabei, daß das Schreiben Sr. Majestät protocolirt, und dem Syndico inskünftig dergleichen Theses zu unterschreiben, scharf verboten werden sollte. Noch weit schärffer verfuhr das Parlament wider einige andere Schriften die erst im Martio bekannt



worden ; Denn nachdem ohngefehr 100. Advocaten aus der Stadt Paris den 8ten besagten Monats sich bey dem ersten Präsidenden des Parlaments durch eine Supplic gemeldet, und von demselben eine besondere Audienz begehret, überreichten Sie Ihm bey Ertheilung derselben ein gedrucktes Libell, so einem Advocat auf dem Lande zugeschrieben wurde, in welchem unter andern angerathen wurde, daß man mit denen *Jansenisten* eben so wie ehedessen mit denen *Huguenoten* fahren und einen *Bartholomei* - Tag daraus machen solte. Diese Schrift führte den Titul einer Widerlegung der Meynung vieler Catholischen in Franckreich, daß man mit denen Feinden der *Constitution Unigenitus*, so lang sie in der *Jurisdiction* erhalten und von der Kirchen gedultet, auch von derselbigen nicht abgesondert noch *formaliter excommunicirt* werden, was das *spirituale* betrifft, jederzeit *licite* seinen Umgang haben könne. Derselben bediente man sich würcklich, zu dieser ohne dem so gefährlichen Zeit, als einer Fackel der Uneinigkeit, entweder die Zwietracht und Verwirrung zu unterhalten, oder auch solche aufrührische Ausschweifungen wieder anzurichten, die als ein ärgerliches Wesen schon seit Anno 1726. von dem Parlament verdammet worden. Zu diesem Libell kam noch ein anderes, so in Gestalt eines Schreibens an die zu *Soissons* versammelte gevollmächtigte Herren Gesandten gestellt war, und die *Denunciation* derer Jesuiten und ihrer

Lehre



Lehre in sich hielte. Es schienen die unbekann-  
 ten Autores dieses Schreibens den Nahmen einer  
 besondern Parthey an sich nehmen zu wollen, und  
 ob sie schon als Königl. Unterthanen deners  
 Staats-Gesetzen unterworfen zu seyn erkannten,  
 trugen sie doch keine Scheu, durch ein ärgerliches  
 Libell ohne Nahmen, sich zu fremden Potentaten  
 zu wenden. Da nun dieses von dem Parlament  
 für höchst-sträflich angesehen, an dem ersteren aber  
 vornehmlich verabscheuet wurde, daß es jenen un-  
 glückseligen Tag so sehr erhebet und celebrirt, wel-  
 chen doch Franckreich aus seinen Jahr-Büchern  
 herzlich gerne auf ewig wolte ausgelöschet wün-  
 schen; Als wurden erwehnte beyde Libelle noch  
 desselbigen Tages, laut des ergangenen Parla-  
 ment-Spruchs, durch den Scharfrichter zerrissen  
 und verbrannt, mithin auch allen Buchdruckern,  
 Buchführern und andern selbige zu drucken, zu ver-  
 kauffen, oder sonst unter die Leute zu bringen ernst-  
 lich verboten. Fast um diese Zeit ließ der Herr  
*Bussi-Rabutin*, Bischoff von *Luçon* ein Mande-  
 ment in favorem Constitutionis ausgehen, wel-  
 ches eben so viel Aufsehens machte, als oberwehnte  
 in der Sorbonne behauptete Sätze Vermen ver-  
 ursacht hatten. Hingegen schickte der Bischoff  
 von *Carcassonne* ein Schreiben an den Cardinal  
 von *Bissy*, darinnen er die von dem Cardinal von  
*Noailles* geschene Annehmung der Constitution  
*Unigenitus* gewaltig durch die critische Hechel  
 zog, ob schon aus allen seinen Handlungen eine  
 wahre Redlichkeit jederzeit hervorleuchtet. Die  
 berühmte



berühmte Consultation derer Advocaten zu Paris wurde auch noch immer angefochten; Denn es verwarf selbige nicht nur der Herr von *Segur*, Bischoff zu *St. Papoul*, in einem besonderen Mandement, worinnen man ihme viele Dinge nicht zu gut halten wolte, und besonders, daß er seine *Decision* für ein Gesetz ausgiebe/ nach welchem man sich richten soll; Sondern es schrieb auch der Herr Cardinal von *Bissy* gleichfalls ein Mandement darwider, worinnen er aber die Haupt = Frage nur obiter und in so weit berührte, als solches zu Rechtfertigung des *Formulars* dienlich war.

Mittlerweile solches vorgieng schiene der Hof vest entschlossen zu seyn auf den Frühling eine General - Versammlung der Clerikern zu autorisiren, vermittelst deren nicht allein der Bischoff von *Montpellier*, sondern alle andere Bischöffe, die sich die Constitution anzunehmen wegern würden, von ihrem Amt und Würde abgesetzt werden solten. Dieses mag den frommen und wohlverdienten Bischoff von *Montauban* bewogen haben sich seines Bisthums freywillig zu begeben, da hingegen 3. Canonici der Cathedral - Kirche zu *Boulogne* aus ganz andern principiis ihre Appellation von der Constitution *Unigenitus* revocirten und den Mantel nach dem Winde hiengen, welches der *P. Antonius* vom *Oratorio*, der ehemahls einer der eifrigsten Appellanten gewesen, in einer gefährlichen Kranckheit auch that. Es ließ sich aber der Erz. Bischoff von *Narbonne* diese Intention des Hofes



Hofs in seinem Concept nicht irre machen, sondern remonstrirte dem Könige wegen der ihm aufgetragenen Inquisition gegen den unter seiner Diöces stehenden Bischoff von *Montpellier* mit besonderem Nachdruck, wie ein anzustellendes Provincial-Concilium eben den Effect haben würde, welchen das zu *Embrun* gehabt, daß nemlich die Verwirrungen unter der Geistlichkeit sich noch mehr häuffen würden; Denn alle Religions-Sachen wären wie ein Feuer, welches, wenn es gerühret wird, immer mehr Flammen und Funcken auswirft, bis es zuletzt ganze Länder ergreiffet. Diese Patriotische Meynung brachte zwar den Päbstlichen Nuntium *Maffey* dermassen in Harnisch, daß er sich bey dem Cardinal von *Fleury* aufserst darüber beschwerte, gedachten Erz-Bischoffen für einen Jansenisten ausrief und ihm mit dem Banne drohte; Nichts destoweniger mochte sie bey Hofe eine ganz andere Würckung gehabt haben, und will man es dieser Vorstellung hauptsächlich zuschreiben, daß bishero die Versammlung eines National-Concilli keine statt finden mögen.

Im Martio kamen von dem Herrn Cardinal von *Noailles* noch zwey merckwürdige Schriften zum Vorschein; Denn es ließ sich der gute alte Herr durch seine Nichte die Frau *Maréchallin* von *Grammont* endlich dahin bewegen, daß er vermittelst einer Ordonnanz vom 6ten besagten Monats, seine vorige Ordonnanz vom 12ten Novembris 1716. durch welche denen Jesuiten in seiner Diöces die Cangel und der Beicht-Stuhl



untersagt worden war, wieder aufhub und ihnen beydes wieder einräumte, jedoch mit dem Bedinge, daß sie, besonders was das Sacrament der Buße betrifft, an gewisse Ordnungen solten gebunden seyn. Diesem zu Folge hielten die Herren Jesuiten den 20ten Martii in ihrem Hause zu St. Ludwig die erste Predigt wieder, seit ohngefähr 13. Jahren, wobey der Zulauf so groß war, daß mehr als die Helfte nicht hinein kunte und man für einen Stuhl bis 45. Kreuzer zahlte. Die zweyte Schrift, deren jetzt gedacht worden, war das Mandat, vermittelst dessen er die Päbstl. Bull wegen des innstehenden Jubilæi publicirte. Es kam selbiges den 1sten Martii sammt erwehnter Bull zum Vorschein, und kündigte das Jubilæum auf den 1sten April an, von welcher Zeit es zwey Monat hindurch bis auf den 1. Junii exclusivè dauern solte. Man hatte zwar es dahin zu bringen getrachtet, daß die Appellanten davon solten ausgeschlossen seyn; Nachdem aber mit Nachdruck remonstriret worden: Wie daß man auch denen ärgsten Bösewichten, ja Dieben und Mördern, solche Gnade nicht zu versagen pflegte/ und dahero mit viel schlechterem Recht solche Leute davon ausschliessen könnte/ wider deren Leben und Wandel man nichts aufzubringen vermöchte: Wurde das zu dem Ende angelangte Päbstl. Breve, wieder nach Rom zurück geschickt und muste dieser Hof den dabey intendirten Zweck nachgehends fahren lassen: Dahero weder in der Bull, noch in dem Mandat nicht die geringste



ringste verhaftete restriction zu finden war, und mithin jedermann Ursach hatte damit vergnügt zu seyn, er mochte es mit der Constitution halten oder nicht. Nichts destoweniger ließ man unter der Hand einen *Casum Conscientie* herum gehen in welchem die *Questio*: "Ob, da der heilige,,  
 Vater das Jubiläum nicht ehender ertheilet,,  
 als nachdem der Herr Cardinal die Constitu-,,  
 tion pur und schlechterdings angenommen, solche,,  
 Leute an der Gnade des Jubilai Theil haben,,  
 sollen, die nicht nach seinem Beyspiel die Consti-,,  
 tution acceptiren? mit Nein beantwortet,,  
 wurde.,"

Ohngefehr um diese Zeit war man die so lang gehofte Pastoral-Instruction besagten Cardinals gewärtig; Es kam aber dieselbe aus verborgenen Ursachen nicht zum Vorschein, jedoch vermuthlich darum, weil die vielfältige Bemühung, welche die Anhänger der Constitution, der Intention des Päbstl. Hofes gemäß, in verschiedenen Städten und Provinzen des Königreichs anwendeten, damit die appellirenden Bischöffe und andre Geistlichen zur Nachfolge des von Sr. Eminenz ihnen gegebenen Beyspiels möchten betwogen werden, diesem Prälaten höchstmißfällig gewesen, dahero er denn zu keinem weiteren Aergerniß Anlaß geben wollen, besonders da er selbst Ursach hatte zu wünschen, daß er nicht so gar weit möchte gegangen seyn.



## 2. Von der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche.

Als ich in dem II. Stücke dieser Universal-Historie p. 240. & seq. vermittelst eines Auszugs Speciei Facti ratione commissi Plagii unter die politischen Materien nicht unbillig gesetzt, solches ließ die vermittelte Frey-Frau von Aufseß im Anfang des Monats Junii, vornehmlich weil man ihr entführtes Söhnlein zur Römischen Catholischen Religion hatte aufschwören lassen, vermittelst eines Memorials, so den 8ten ejusdem inter Evangelicos dictirt wurde, an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum gelangen, und hielte, Kraft deren in der Specie Facti enthaltenen Ursachen, um hochgeneigte Vorschrist promaturando ulteriore clementissimo Mandato dienstlich und ergebenst an. Nachdem aber kurtz darauf ein abermahliges Reichs-Hof-Raths Conclufum in dieser Sache aus fiel, Kraft dessen Sie tam in puncto Contutelæ, quam in causa Mandati an die ehemahls allergnädigst schon ernannte Kayserl. Commission der Reichs-Ritterschaft in Francken Orts Gebürg und Steigerwald ferner verwiesen wurde, und bey so beschaffenem Sachen, die vorhin gebettene Intercessionales nichts mehr fruchten kunten; Als nahm Sie sub dato 5ten Julii durch ein zweytes Memorial, so Tages darauf zur Dictatur gelangte, zu einem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum von neuem  
ihre



ihre Zuflucht, und bath abermahls um hochgeneigte Intercession, dadurch Ithro Röm. Kayserl. Majestät noch vor Eröffnung Dero hochansehnlichen Commission die allerdemüthigst gebethene Restitution allergnädigst zu resolviren, und solche Resolution bewerkstelligen zu lassen, bewogen werden möchten. Hierauf erfolgte sub dato 12ten Julii ein allerunterthänigstes Intercessional-Schreiben an Ithro Römische Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum, welches erst den 2. Augusti per Chur-Sachsen zur Dictatur gegeben wurde. Man stellet darinnen mit grossem Nachdruck vor: Welchergestalt der Major Christian Ernst von Nuffseeß schon über Jahres Frist dem sub dato Grätz den 28. Junii 1728. allergerechtest ergangenen Kayserl. Mandato S. C. pœnali keinesweges parirt, sondern attentata mit attentatis gehäuffet, und die Sache dahin gespielet, daß ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu Bamberg ein unverständiges Kind, dessen sträflichste Entraubung demselben kaum unbekannt seyn können, als künftigen dasigen Dom-Herren aufschwören lassen, das decretirte Executions-Rescript an die Fränckischen Creysß-Directoria zurück gehalten, den Vortrag der verwittibten Frau von Nuffseeß beym Reichshof-Rathe von einem Monat zum andern verschoben, ja es endlich dahin gebracht, daß am 17. vorigen Monats vom ersten richtigen Geleise auf einmahl ein unvermutheter Absprung genommen, und *Causa Mandati quam maxime privilegiata*



zu einer weitläufigen, von dem Major selbst verachteten Commission verwiesen, und mithin in einen erst gang von neuem anzufangenden Processum ordinarium verwandelt worden. Hierunter leyde nicht nur *Causa Evangelica*, sondern auch die Obrist-Richterliche Autorität selbst, da man Mittel und Wege findet selbige zu eludiren.

Der ganze *Casus* wird in folgenden Worten überaus deutlich vorgetragen. Es stirbt ein Mitglied der Freyen Reichs-Ritterschaft Catholischer Religion, nechst einer Wittwe Evangelischer Religion einen einzigen Sohn von ohngefehr drey Jahren hinterlassende; Die Mutter unternimmt sich nicht alleine der Vormundschaft, welche ihr vor allen andern Personen die natürliche und bürgerliche Rechte deferiren, sondern sie wird auch von der Freyen Reichs-Ritterschaft als ihrer ordentlichen Obrigkeit vermöge der Observanz und Kayserl. Privilegien solenniter darzu bestättiget; Sie erziehet das Kind, welches sie in Ermangelung väterlichen Erbtheils aus ihren eigenen Mitteln alimentiren muß, in ihrer, der Evangelischen Religion. Der noch lebende väterliche Groß-Vater Catholischer Religion, schweigt 4. Jahr über darzu stille; ja als auch dieser mit Tode abgehet, schlägt die Mutter selbst einen Agnaten Catholischer Religion zum Contutore vor, so jedoch damit sich nicht beladen will; Es wird dahero ein anderer Contutor obschon Evangelischer Religion, gleichwie auch die Reichs-Ritterschaft Orts Gebürg und Steigerwald in Francken öfters von



von beederseits Evangelischen Eltern hinterlassenen Kindern Catholische Vormünder giebt, öffentlich constituirte, ohne daß wiederum die Catholischen Agnaten sich dargegen moviren; Bis endlich nach Verfließung etlicher Jahre einer derselben außser aller neuen Veranlassung darzu Sinnes wird, die Contutel, und was massen das Kind in der Catholischen Religion erzogen werden müsse, zu prätextiren, und deshalb an Ihro Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath sich wendet, inzwischen wartet ein anderer, nemlich der Major von Ruffseeß, die allerhöchste Verordnung nicht einmahl abe, überfället vielmehr fast desselben Tages, an welchem der Reichs-Hof-Rath mit ganz löblicher Instruction eine unpartheyische Untersuchungs-Commission decretirt, Mutter und Kind in fremden Territorio auf öffentlicher Strasse armata manu & coadunatis hominibus, fügt der Mutter viele real- und verbal-Injurien zu, entraubt und entführt das Kind mit heftigster Gewalt, will sich auch weder gütlich noch in Conformität des ihm in sinuirten Kayserl. Pœnal-Mandats zu dessen Re-Exhibition verstehen, sondern häuft attentata mit attentatis.

Hierauf führet man ferner Sr. Kayserl. Majestät folgendes zu Gemüthe: In einem solchen Casu müsse processus mandati celerrimus statt finden, sonst bliebe pro Evangelicis wenig Trost und Sicherheit übrig. Entweder müsse die Commissarische Untersuchung re adhuc integra geschehen, oder nicht? Ersteren Falles möge man nicht ergrün-



ergründen, warum die Re-Exhibition des Kindes bis zu Austrag der Sache verschoben werden soll. Letzteren Falles, hätten Evangelici nebst der Mutter, hohe Ursach auf besagte Re-Exhibition zu dringen, weil man merckte, daß man solches zu verzögern gemeynet, bis etwann das Kind annos discretionis überkomme, und sich so dann jeziger education zu Folge gleichsam freywillig, in der That aber gezwungen, zur Catholischen Religion bekenne. Dahero Evangelici zu Erhaltung der Gewissens-Freyheit nur desto sehnlicher darauf beharren müßten. So stünde es auch nicht zu verantworten, wenn das Dom-Capitul zu Bamberg die quæstionirte Re-Exhibition behindern helfen solte. Dahero würden Ihre Kayserliche Majestät gehorsamst gebethen es dahin zu vermitteln, daß beydes das entraubte Kind seiner Mutter und bestättigten Vormünderin schleunigst ausantwortet, und sonst für die erlittene real- und verbal-Injurien sammt Schaden und Unkosten, ihr sattsame Satisfaction ertheilet werden, der Major von Aufseß aber die doppelt verwürckte Straffe des Land- und Religions-Friedens-Bruchs, und daß folglich Justiz im Reiche sey, wahrhaftig empfinden möge. Zulezt war eine Fürbitte wegen der Catholischen Kinder angehencket, des nechstens dergestaltige allergnädigste Resolution zu ertheilen, daß ehe solches wichtige Gravamen insanabel werde, Evangelici allermächtigesten Schutzes in ihrer so kostbahr erworbenen Religions- und Gewissens-Freyheit sich erfreuen können zc.

Dem



Den 18ten Junii gelangte ein Schreiben des Reformirten Kirchen = Raths zu Seydelberg an ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum zur Evangelischen Dictatur, worinnen man wegen derrer Gravaminum im Ober = Amt Borberg, sich auf das Additamentum ad Speciem Facti vom 4ten Decembr. 1728. so oben p. 263. seq. angeführet worden, mit mehrerem beziehet und gehorsamst darum ansuchet, daß besagtes Hochpreifliches Corpus durch Seine hohe Interposition und Vorstellung bey der Hochfürstl. Würzburgisch. Hochansehnlichen Gesandtschaft, die Sache dahin zu leiten geruhen möchte, daß das darinnen eingeklagte Beschwerde fürs künftige abgestellt, auch die, wegen des Michael Webers Copulation, dem Reformirten Inspectori zu Borberg und Pfarrern zu Schwaigern andictirte und würcklich eingetribene Straffen Ihnen erstattet, die Forderung von 300. Fl. Vermögen, und einer eigenthümlichen Behausung durch anderwärts Hochfürstl. Verordnung redressirt, und übrigen alles in den Statum anni 1691. hergestellt werden möchte. Hierauf ergieng sub dato 25. Junii ein Schreiben vom Corpore Evangelicorum an des Herren Bischoffen zu Bamberg und Würzburg. Hochfürstl. Gnaden, nicht allein diese Gravamina im Ober = Amt Borberg/ sondern auch die zu Rötelsee und den unbefugten Kloster = Bau der Carthuser zu Grünau betreffend, welches erst am 26. Julii per Chur = Sachsen dictirt und nach mahls gedruckt worden. Wegen Rötelsee beziehet man sich



sich auf den Inhalt des p. 253. des II. Stückes dieser Univ. Hist. bereits recensirten 2ten Additamenti ad Num. CXXIV. des Corporis Gravaminum, so sub signo ☉ beygeleget worden, daß nemlich nicht allein die schon Anno 1722. geklagte zahlreiche Gravamina, auffer den 24. 31. und 34sten/ welchen einige Minderung angediehen/ beständig noch fort dauern/ sondern auch von Zeit zu Zeit/ sonderlich durch unbefugte Citationses des Evangelischen Pfarrer Köders nette hinzu gefüget werden. Da nun solche Beschwerden nicht allein gegen den statum anni decretorii, sondern auch wider den Reichs-Deputations- Spruch vom  $\frac{5}{17}$ . Nov. 1650. ingleichen des Hoch-Stifts Würzburg Declaration vom  $\frac{17}{17}$ . Junii 1651. ohnläugbar lauffen, mithin einer schleunigsten hinlänglichsten Remedii bedürffen; Als wird eben darum, und um Restitution derer gedachtem Pfarrer abgepreßten Straffen, wie auch um Erledigung derer an andern Orten etwa noch existirender Gravaminum angelegentlichst und respectivè unterthänigst gebethen: Brandenburg Onolzbachischer Seits jedoch mit Vorbehalt quorumvis Competentium ratione obangezogenen Reichs-Deputations- Spruchs/ zumahl nach demselbigen per subsecutam restitutionem plenariam bereits ein Reichs-Constitutionsmäßiges Gnügen geschehen.

Die Beschwerden im Ober-Amte Boyberg belangend, remonstriret man, daß das Anno 1725. in besagtes Ober-Amte ergangene Hochfürstlich-  
 Würz



Würzburgische Mandat, vermöge dessen zu Erhaltung derer Proclamations Scheine 300. Fl. an Vermögen erfordert wurden, welches nachgehends, ohnwissend wie, auch auf ein eigenes Haus extendirt worden/ nicht allein überhaupt bey jetzigen nahelosen Zeiten für Bürger in kleinen Städten und Flecken, und für den Bauersmann auf dem Lande hart zu seyn scheint, ein eigenes Haus aber je zu weilen auch nicht einmal für Geld so gleich zu erlangen, und Ehen deshalb zu hindern vielerley Bedencklichkeiten unterworffen sey; sondern es hätten auch die Borsbergischen Beamten vornehmlich wider die Evangelischen Religions-Verwandten diese und dergleichen Verordnungen stattlich zu mißbrauchen gewußt, so daß die Extirpation der Evangelischen Religion daselbst zu besorgen stünde; Es sey auch an der Gewisheit solcher Bedruckungen laut Beylagen D. A. nicht mehr zu zweifeln, und weil die Evangelische Religion augenscheinlich darunter leyde, sehe man sich gemüßiget, Se. Hochfürstl. Gnaden um gerechteste Abstellung dieser und anderer Neuerungen, und um Wiederherstellung oder Beybehaltung desjenigen ungekränckten Status Religionis, worinnen sich die Evangelischen Einwohner im Jahr 1691. befunden in geziemendem devotesten Respect zu ersuchen.

Wegen der Cartheuser zu Grünau intendirter unbefugter Erweiterung ihres Closters, sey man noch zur Zeit nicht gesinnet selbige als ein Gravamen wider das Hoch-Stift Würzburg zu berühren,



rühren, zumahlen des verstorbenen Herren Bischoffs Hochfürstl. Gnaden zu gewünschter Abstellung Hofnung gemacht. Weil aber solche realiter & cum effectu bis dato noch nicht erfolgt, sondern der Bau, laut Pro Memoria vom 14. Decembr. a. p. sub § nach und nach fortgesetzt wird, als thue man disfalls nochmalige und respectivè unterthänigste Ansuchung um ungesäumte nachdrücklichste Verfügungen, und inharire sothaner Vorstellung und petito durchgängig, reservatis reservandis wegen derer Cartheuser Westphälischer Friedens, Schluß-mäßiger gänzlichlicher Ausschaffung.

Schlüsslich ersuchet man Se. Hochfürstl. Gnaden, wenn Sie in diesen oder andern Angelegenheiten dem Corpori Evangelicorum durch Dero hiesige Gesandtschaft Dero Resolutiones wissend zu machen geruhen solten, zugleich gnädigst und angemessenst anzubefehlen, daß es auf convenable Art und Weise geschehe, massen man bey der zeithero gebrauchten befremdlichen Methode zu negotiiren, da man an statt versprochener Antwort, bloß unter der Hand eine fliegende Pièce divulgiret hat, von wegen Corporis Evangelici in Religions-Sachen mit hiesigen Catholischen Ministris gar nicht mehr communiciren könnte, wodurch man aber die Gravamina behörigen höheren Orts vorstellig zu machen sich nicht würde hindern lassen; Wie man denn Sr. Hochfürstl. Gnaden zu erleuchtester Beurtheilung selbst anheim stellte, ob  
gegen



gegenseitiges Verfahren zu dem so nöthigen guten Vernehmen im Röm. Reiche gereiche? ic.

Den 5ten Julii war bereits ein Pro Memoria Corpor. Evangelicorum, in puncto der Münchzellischen Religions-Beschwerden, dictirt worden, welches man der Hochansehnlichen Chur-Pfälzischen Gesandtschaft vorhin eingehändiget und mithin von Corporis wegen zu vernehmen gegeben hatte: Man hätte der guten Hofnung leben sollen, daß auf die vorhin der vorigen Chur-Pfälzischen Gesandtschaft über dem Betragen derer Chur-Pfälzischen Beamten gegen den Hochfürstl. Darmstädtischen Vasallen von Sessenburg zu Münchzell und seinen dasigen Evangelisch. Pfarrer, gethane Vorstellungen, und von derselben an Se. Churfürstl. Durchl. erstattete Berichte pro præterito & futuro alle behörige Remedur folgen würde; Man müsse aber seit kurzem das gerade Widerspiel erfahren, wie nemlich dasiges Ubel nur immer ärger werde. Da nun aber in Ecclesiasticis einmahl ausgemacht sey, daß wenn schon der von Sessenburg ein ohnsreitiger Vasall und Unterthan von Chur-Pfalz wäre, dennoch dem Westphälischen Frieden und darinnen sancirten Statui anni regulativi entgegen nichts verhengeret werden dürfte noch könne, auch status pacis Badensis keinesweges die allermindeste Macht dazu verleihe; Als ersuche Corpus Evangelicorum die gegenwärtig das Chur-Pfälzische Votum in Comitiiis vortreffliche Gesandtschaft hierdurch nochmalts anderweitig bestens ihre vermögende

Na                      Officia



Officia am Chur-Pfälzischen Hofe dahin anzuwenden, damit solchen Gravaminibus baldigst ein gnügſames Ende verſchaft werde.

Den 26. ejusdem dictirte man gleichfalls ein Pro Memoria Corporis Evangelicorum an die Hochfürstl. Zweybrückische Geſandtschaft in puncto des zu Wolſſersweiler unternommenen Catholiſchen Kirchen-Baues, davon die p. 259. bereits angeführte Species Facti weitläufiger handelt. Man beziehet ſich darinnen nicht allein auf erwähnte Speciem Facti, ſondern auch auf nähere Nachrichten, laut deren Catholici nunmehr würcklich vi & manu militari den Anfang damit gemacht haben. Daher man um deren in der Specie Facti ſelbſten weitläufig angeführten Motiven willen von Corporis Evangelici wegen die Hochfürstl. Zweybrückische Geſandtschaft geziemend erſuchet obiges alles des Herren Pfalz Grafen Hochfürstl. Durchl. beſten Fleiſſes einzu berichten und vorzuſtellen, der ungezweifelten Hoffnung, daß Hohermeldte Ihre Durchl. ſtatt übeln Rathgebern Gehöre zu geben, die Sache ſelbſten anwoch zu redreſſiren, mithin die neu aufgeſchlagene Cathol. Kirche zu oftgenannten Wolſſersweiler förderſamſt wiederum abbrechen zu laſſen, auch daſige Evangelisch-Reformirte Gemeinde mit denen angedroheten ſcharfen Straffen zu verſchonen, und vielmehr Dero Landes-Bäterliche Diſplicenz und Ahndung gegen diejenigen Perſonen, ſo durch ihre Conſilia an biſherigen Sürge und gefährlichen Troublen die Schuld tragen,



tragen, zu richten gnädigst und gerechtst geruhen werden.

Zumittelst lief noch ein Schreiben des Reformirten Kirchen-Raths zu Seydelberg die Religions-Beschwerden im Ober-Amte Borberg betreffend an ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum unterm 21ten Julii ein, welches den 29ten per Chur-Sachsen dictirt wurde. Man beziehet sich darinnen auf verschiedene in einem gedruckten 2ten Additamento zu besagten Gravaminibus angeführte special-Casus und dabey mit einlauffende Haupt-Umstände, durch welche das eingeklagte Gravamen noch mehrers verificiret, und Gegentheils von denen Borbergischen Amts-Schultheissen ertheilte Attestata und deren Gültigkeit mehr denn Sonnen-Flar zernichtet und über einen Haufen geworfen werden, dahero man ferner um die hohe und vielgültige Interposition des Corporis gehorsamst anhält. Besagte special-Casus erweisen, daß die neuerliche Ehe-Verordnung im Ober-Amte Borberg bloß dahin gerichtet, die protestirenden Unterthanen daselbst zu drücken, anbey aber dadurch nichts anders als der äußerste Ruin der protestirenden Kirchen in diesem Amte gesucht wird.

Man siehet seit einigen Tagen zwey gedruckte lateinische Bogen allhier unter der Hand herumgehen, welche den Titul führen: Jus Evangelico-Lutheranorum in inferiori Palatinatu ad Bona Ecclesiastica discussum. Anno MDCCLXXIX. Die ganze Schrift bestehet in XXXIII. Sätzen,  
 28 2                      davon



Davon der letztere alle andre in sich schliesset und aus folgenden Worten bestehet : Lutherani in inferiori Palatinatu non sunt restituti ex capite amnestiæ adversus Reformatos, neque sunt restituendi adhuc ex reservatione generali petitorii §. 2. Art. 3. I. P. W. neque ex clausula *aliunde*. Ergo restituti sunt, & omne jus suum habent ex sæpius allegato §. 19. Art. 4. Cui proinde etiam standum est, prout reperitur expressus. Im L. Satz wird der Status Quæstionis formirt, daß nemlich die Frage sey : Ob die Lutheraner an die Kirchen-Güter in der Unter-Pfalz einen rechtmäßigen Anspruch haben ? In dem II. III. und IV. schliesset man folgender massen : Was in dem Westphälischen Friedens-Schluß insgemein oder ins besondere ausgemacht worden, das müsse nicht anders als aus demselben entschieden werden ; Nun sey der Lutherische Status Ecclesiasticus oder Kirchen-Zustand in besagtem Westphälischen Frieden specialissimè ausgemacht : Und also könne diese Sache nicht anders, als aus demselben entschieden werden. Woraus in dem V. gefolgert wird, daß der Passauische Vertrag und Religions-Friede nicht dahin gehören. Im VI. VII. VIII. IX. und X. schliesset man ferner : Niemand könne sich in keinerley Sache ein größeres Recht anmassen, als ihme der Westphälische Friede eingeräumet ; und also auch die Lutheraner nicht, in dem was die Kirchen-Güter betrifft. Nun sey ihnen in der Unter-Pfalz weiter nichts zugeeignet worden, als daß denen welche in dem Besitz derer Kirchen

Kirchen



Kirchen gewesen, der Kirchen=Staat wie er im Jahr 1624. beschaffen gewesen unverändert gelassen werden, denen andern auch, die es verlangen solten, die Übung der Augspurgischen Confession, so wohl öffentlich als auch privatim zu treiben verstatet seyn soll. Daß aber dieses letztere auf Unkosten der Reformirten geschehen müsse sey nirgend ausgemacht: Und also hätten die Lutheraner kein Recht solches zu fordern. In denen folgenden wird weitläufig docirt: Daß die Reformirten denen Lutheranern auch nichts zu restituiren schuldig seyen, und zwar solches darum, weil die Kirchen=Güter nicht erst in der Böhmischen Unruhe und Teutschen Krieg/ sondern schon längst vorhin *jure reformandi, vi superioritatis territorialis Electoribus Palatinis competente*, an die Reformirten gekommen, und also die Lutheraner nicht erst in erwehnten Troublen destituirt worden, mithin weder das subjectum noch das objectum besagten S. I. Art. 3. seyn könnten. So seyen sie auch unter der General-Reservation *jurium cuius tertio competentium* so S. 2. jetztangeführten Articuli befindlich, nicht mitbegriffen, und zwar weil sie 1.) vor der Böhmischen Unruh kein Recht mehr gehabt, und also ihnen keines reservirt werden können. 2.) Wann sie auch schon etwas Recht dazu gehabt hätten, so wäre ihnen solches durch das I. P. benommen. Zum Beweiß des ersten führet man oberwehnte Reformation an, deren Rechtmäßigkeit zu erweisen man weitläufig bemühet ist. Was aber das andere betrifft, grun-



det man sich Reformirter Seits auf den §. 19. Art. 4. P. W. da denen Lutheranern kein Recht eingeräumt worden sey. Man refutirt hierbey verschiedene Einwürffe, als: quod in causis Art. 4. Specialiter decisifis adhuc competat petitorium. Item, quod conventio dicti Articuli sit solummodo applicatio dispositionis generalis Art. 3. ad casum hunc specialem. Aus welchem allem man vorigen Schluß wiederhohlet und behauptet, daß denen Lutheranern in der Unter-Pfals nicht mehr Recht gebühre, als ihnen im besagten §. 19. Art. 4. P. W. eingeräumet worden. Dieses hätten die Lutheraner, ja das ganze Corpus Evangelicum selbst erkannt, und also sey es weder billig noch rathsam seine Meynung zu ändern; Nicht billig, weil man einem andern sein jus quæsit. mit Recht nicht benehmen kan; Nicht rathsam, wegen des Schadens, der nicht allein dem gesammten Evangelischen Wesen insgemein, sondern auch denen Lutheranern insonderheit daraus erwachsen könnte. Denn wenn man eine so ausdrückliche, so klar und speciale disposition des Westphälisch. Friedens in Zweifel ziehen dürfte, so würde dadurch der Grund der Sicherheit des ganzen Evangelischen Wesens umgeriffen, und Catholicis ein böses Exempel gegeben, nach welchem man ihnen, wenn sie dergleichen tentirten, nicht leicht contradiciren könnte: Denen Lutheranern in specie müste daraus noch ein grösserer Schaden zukommen, denn eben das Recht, so sie in dem Electore Palatino erkennen, daß er nemlich die Kirchen-Güter in drey gleiche



gleiche Theile zu theilen, auch contra Instr. Pac. befugt sey, müsten sie auch dem König in Pohlen, dem König in Preussen und andern Reformirten Ständen zu ihren grösten Schaden zugestehen. So könne ihnen auch das aus dem §. 13. Art. V. genommene Wörtlein *aliunde* nicht zu statten kommen, da es heisse: *terminum Anni 1624. nullum præjudicium creare debere iis, qui ex capite amnestiæ aut aliunde restituendi veniunt.* Denn da käme es erst auf die Frage an, woher, und unter was für einem Titel sie restituirt seyn wolten? Dieses aber sey noch nicht bekannt, noch ein titulus petitorii vorhanden, und also viel weniger erwiesen: Und so verbleibe es bey dem gleich Ansfangs angeführten Schluß.

## SECTIO III.

### Gelehrten Historie.

#### I. Von Universitäten, Academien, Gymnasien, Bibliotheken Kunst-Cammern ꝛc.

Unter der Regierung eines Augusti und Ministerio eines Mæcenatis müssen die Künste und Wissenschaften nothwendig floriren und sich wieder empor schwingen; Und dieses Glück wie-



derfährt eine Zeitlang her dem vorhin in der größten Ignoranz vergrabenen Rußland. Den Grund dazu legte der verstorbene Rußische Kayser Petrus der I. glormwürdigsten Andenkens, nach seiner weisen Einsicht, und was er nicht ausführen können, wird unter dem auspicio des jetzt = regierenden Rußischen Monarchens durch gute Beförderung eines Musen = Freundes eifrigst fortgesetzt; Wie denn Seine Rußisch = Kayserl. Majestät auf Sollicitation des Herren Barons von Ostermann den löbl. Entschluß gefaßt die Stadt Dörpt mit Errichtung einer neuen *Universität* (h) zu erfreuen, und

(h) Dörpt ist eine ansehnliche Stadt in Liefland und zwar in dem Herzogthum Esthen. Sie war ehedessen wohl besetzt/ wurde aber Anno 1710. von denen Moscowitern/ welche schon längst gern Liefland an sich gerissen hätten/ und nach der unglücklichen Schwedischen Niederlage bey Pultava/ die schönste Gelegenheit dazu fanden/ eingenommen und ruinirt. Der Herr Johann Conrad Arnoldi Lic. Theolog. & Philosophiæ Professor Publ. Ordin. zu Gießen schreibt in seiner *historisch- und politischen Geographic* p. 778. 779. König CAROLUS der IX. habe Anno 1605. eine Universität daselbst gestiftet/ darauf Andreas Virginus, ein Pommerischer von Adel/ S. Theol. D. Prof. und erster Pro-Rector, der Baron Jacob Skytte hingegen/ dessen Vater, Joh. Skytte, Baron auf Duderoffe, dem Könige GUSTAVO ADOLPHO als Præceptor vorgestanden/ der erste Rector gewesen. Nun ist zwar allerdings richtig/ daß König CARL der IX. um solche Zeit in Schweden regierte/ wie aber Andreas Virginus, welcher Anno 1596. geboren war/ in seinem 9ten Jahre mag Theol. D. und Prof. gewesen seyn/ kan ich nicht wohl begreifen. Es mag also wohl wahrscheinlicher seyn/ wie andere davon schreiben/ daß besagte Universität erst







Daß an statt des auf der Mitte der Tafel gemahlten Ruffischen Adlers, das Brust-Bild Ihrer Czarischen Majestät, Petri II., welches sich aus vielen unter andere Figuren verfertigten Stücken genau wieder zusammen setzte, darinnen sehr deutlich zu sehen war.

Ohngefehr um diese Zeit fieng man in Moscau von dem Asbest-Stein, der in Siberien gefunden wird, wieder starck an zu reden. Hierzu gab der Ober-Secretarius des hohen Senats, Herr Ivan Kyrillow Anlaß, in dem er der zu Petersburg errichteten Academie der Wissenschaften ein Stück davon von Moscau aus zur Untersuchung überschickte und seine eigene Anmerckungen darüber beyfügte, in welchen er kürzlich anzeigte, wo solcher Stein anzutreffen, wie er gebrochen und daraus selbigen Orts die Leinwand zubereitet werde. Wer diese Anmerckungen zu lesen Lust hat, kan selbige in der gelehrten Zeitung Num. XXXVI. p. 329. seq. ohnbeschwehrt nachschlagen, woselbst er unter andern finden wird, daß dieser Stein erst A. 1720. daselbst bekannt worden. Diesem Asbest-Stein hatte erwehnter Ober-Secretarius auch ein Stück einer seltenen Art von Kupfer-Erz beygelegt, welches gleichfalls in Siberien gegraben wird, und mit Steinen von unterschiedener Farbe und Gattung versetzt ist, so daß es nach geschעהener Polirung dem schönsten bunten Marmor gleich kommt. Es wird dieses Erz in Siberien so häufig gefunden, daß man es zu allerley Hauf-Zierathen, ja auch zu Tischen und Pilastren, gebrauchen kan.



Fan. Man erwartet hierüber mit Verlangen die Observationes derer Mitglieder dieser Academie.

Von dem Hochfürstl. Gymnasio Casimiriano Academico zu Coburg hatte der Herr D. Gottfried Ludwig eine Historie zu schreiben angefangen, und den Isten Theil fertig gemacht, welcher auch im vorigen Jahr ans Licht getreten. An der Continuation war er durch seinen Tod verhindert worden, und dieses nützliche Werk unvollkommen geblieben, welches aber zu ersetzen der jetzmalige Director besagten Gymnasii Herr D. Alb. Meno Verpoorten die Fortsetzung auf sich genommen, und den zweyten und letzten Tomum nach der Intention des ersteren Autoris dergestalt ausgearbeitet, daß die gelehrte Welt im Monat Martio dieses Jahrs damit erfreuet worden. Man kan überhaupt davon sagen, daß beyde Theile zusammen zur gelehrten Historie viel beytragen, in dem das Leben derer bisherigen Scholarchen, Directorum und Professorum, die daselbst gelehret haben, so wohl aus bereits edirten documentis, als auch aus anecdotis, glaubwürdig darinnen vorgestellt wird.

Der ansehnliche Bücher-Vorrath welchen der Buchführer zu Amsterdam Jansonius à Waesberge in allen Facultäten und Künsten mit sonderbarem Fleiß gesammelt, wurde nicht lange hernach publicè distrahit und denen Meistbietenden überlassen, da inzwischen zu Brüssel die Bibliothec des Herren Butterfen / zu Gent des Herren Lamans / und zu Mecheln des Advocaten Cardinaals



naals seine gleichfalls verauctionirt wurden, welche drey Bibliothequen darum zu mercken sind, weil in der ersten viele Medicinische Bücher, in der andern viele MSS. und in der dritten eine ansehnliche Sammlung von schönen Malereyen, sich befunden.

In denen Gedächtniß, Münz- und Medail-  
len - Cabineten die man hin und wieder zu samm-  
len und zu continuiren rühmlich bemühet ist, ver-  
dienet diejenige Gedächtniß = Münz allerdings  
wohl eine Stelle, deren oben p. 322. gedacht wor-  
den. Sie stellet auf der ersten Seite Ernesti Pii  
Brust-Bild vor, nebst der Inscription: Ernestus  
Pius, Dux Sax. J. C. M. obiit MDCLXXV. A. Æ-  
tatis LXXIII. M. 3. D. 1. Sirach. XLIV. 1. 2. 3. 4.  
Der Revers aber bestehet aus folgender Schrift.  
Avo meritiss. in Gothano S. Margarethæ Tem-  
plo Epitaphium pos. Fridericus II. Dux Sax. Goth.  
Um den Rand, A. MDCCXXIX. Die emortuali  
XXVI. Mart.

## 2. Von alten und neuen Journalen, wie auch gelehrten Diariis und Wercken.

**B**ey Erblickung dieser Rubrique erinnere ich  
mich gleich Anfangs desjenigen, was ich im  
vorigen II. Stücke dieser Univ. Hist. p. 270. ra-  
tione derer in Holland und denen Niederlan-  
den ordentlich zum Vorschein kömenden Journal-  
len



len versprochen, welchem nachzukommen folgen-  
des bemerckt wird.

In **Holländischer Sprach** hat man zwey ge-  
lehrte Diaria, nemlich 1. Die *Republic der Ge-*  
*lehrten* welche alle zwey Monat bey denen Wett-  
stein und Schmidt zu Amsterdam ans Licht kömft.  
2. Den *Bücher-Saal der gelehrten Welt* wel-  
chen die Wittib *onder de Linden* daselbst monats-  
lich drucken läßt, und davon ich jederzeit das merck-  
würdigste extrahire. In eben dieser Sprach fin-  
det man drey politische Journalen, 1. den *Posto*  
*Reuter* welchen die Wittib *ten Horn* zu Amster-  
dam verleget. 2. *Critische und politische Briefe*  
bey *van Egmonts Wittib* daselbst, welche zwey  
Wercke monatlich zu haben; Da hingegen von  
*Damme* alle halb Jahr 3. den *Europäischen*  
*Mercurium* in Klein 4. herausgiebt.

In **Frantzösischer Sprach** sind ihrer noch  
acht an der Zahl, obschon des Herren *le Clerc* und  
des Herren *Bernard* bekannte Wercke, jenes seit  
zwey Jahren, dieses seit des Autoris Tod, aufge-  
höret. Hierunter sind 2. politische, nemlich 1.  
der *Mercur Historique & politique* welcher bey  
*Scheurleer* im Haag alle Monat zum Vorschein  
komet. Dieses Werck so schon bis auf 86. Theile,  
jeden zu 6. Monat, angewachsen, ist eine ziemlich  
vollkommene Sammlung, welche seit 1686. fort-  
gesetzt wird. 2. Die so genannten *Memoires Histo-*  
*riques pour le siècle courant*, zu Amsterdam bey  
*Potgieter*, so erst gegen dem Ende des vorigen Jah-  
res angefangen, und von welchen gesagt wird, daß  
sie



sie ein historisch-politischer Journal der Jansenisten seyen.

Der gelehrten Journalen sind sechs, 1. der *Journal Litteraire* in 8. im Haag bey Goffe und Neaulme. Von diesem hatte man bereits 22. Theile, welche zusammen X. Tomos ausmachten, nebst denen ersten Theilen des XI. und XII. Tomi, als es entwedder aus Nachlässigkeit des Buchführers, oder wegen Zerstreung der Gesellschaft, einige Jahre hindurch liegen blieb. Erst in diesem Jahr hat man den ersten Theil des XIII. Tomi herausgegeben, womit man alle viercel Jahre fortfahren, und jährlich zwey Tomos ans Licht stellen wird, welchem zu folge der zweyte Theil des XIII. Tomi würcklich heraus seyn muß und der 1ste Theil des XIV. bald zum Vorschein kommen dürfte. 2. Die *Bibliothèque raisonnée des ouvrages des savans de l'Europe*, davon man im I. und II. Stücke dieser Univ. Hist. einen Extract findet, und geliebts Gott auch in folgenden finden wird, ist ein Werk in 8. so bey denen Wettsteins und Schmitz quartaliter heraus kommt, und wie das vorige alle neue Bücher extrahirt, aber in der That mehr kritisiret. Wenn dem Vorgeben derer Buchführer zu trauen, so werden diese zwey Werke von zwey Gesellschaften gelehrter Leute verfertiget. 3. Die schon oben angeführte *Bibliothèque Française*, so zu Amsterdam bey Bernard in 8. gedruckt wird, kam gleich Anfangs monatlich heraus, nachgehends aber ist sie in eine Unordnung gerathen; Der letztere Tomus den man davon siehet, ist der XII. welcher



178. p. in sich hält. Es ist aber dieses Werck mehr eine Sammlung flüchtiger Schriften, als ein Auszug von gedruckten Büchern. 4. Die so rubricirte *Bibliothèque germanique* druckt der Humbert in Amsterdam in 8. Davon wird der XVII. Tomus, der im Majo unter der Press gewesen, nunmehr wohl fertig seyn. Dieses Journal, so von einer gelehrten Societät zu Berlin verfertigt wird, hat keine gefetzte Zeit, und bestehet aus Extracten der gelehrten Werke, die so wohl im Norden/ als in Teutschland zum Vorschein kommen. 5. Die *Bibliothèque Angloise* des Herren de la Chapelle, Französischen Predigers im Haag/ wird gemeinlich bey *de Coup* in Amsterdam in 12. gedruckt, sie kommt aber nicht anders zum Vorschein, als wenn der Autor Materie genug hat seine 288. pag. anzufüllen. Man recensiret darinnen lauter Englische Bücher, und ist der XVI. Theil würckl. heraus. Man desiderirt nichts daran, als daß der Herr Autor sich nicht so sehr an Theologische Bücher binden, sondern auch andre Schriften, welche mehrere curiosa in sich halten, anzuführen belieben möchte, als wodurch sein Werck nicht nur so angenehm würde als es vortreflich ist, sondern auch wohl öfter zum Vorschein kommen dürfte. 6. Ist bey *Wasberg* in Amsterdam von dem Pariser *Journal des sçavans* ein Nachdruck in 12. zu haben, zu welchem auch zu weilen ziemlich curieuse Zusätze kommen.

In dem ich diese Nachricht anführe, muß ich desjenigen Wercks nicht vergessen, woraus ich selbige



bige hergeleitet. Es ist ein fliegendes Blatt so gemeinlich acht paginas in Klein 8. oder groß 12. in sich hält und seit dem 1sten Martii dieses Jahres ordentlich den 1sten und 15ten eines jeden Monats unter dem Titul einer *Gazette des sçavans* oder gelehrten Zeitung bey *A. J. du Cajuz* zu Antwerpen gedruckt wird. Der Mangel an gelehrten Journalen in denen Niederlanden hat hierzu Anlaß gegeben; Denn da die aus Franckreich und Holland dahin kommende Journalen, dem Verfasser oder denen Verfassern (denn ob man in singulari oder plurali davon reden soll ist noch ungewiß) allzu partheyisch vorgekommen, auch mühsam zu haben sind, und derer in denen Niederlanden zum Vorschein kommenden wenigen Bücher nicht gedencken mögen: Als wolte man durch diese Zeitung solchen Abgang ersetzen, und darinnen nicht nur von diesen letzteren, sondern von allerhand auch auffer Landes gedruckten Büchern eine richtige Idée geben, damit man wisse was man kauffen soll. Man verspricht dahero den Inhalt/ die Grösse und das *Format* eines jeden Buchs dem *Publico* bekannt zu machen/ die *Historie* derselben/ so viel möglich/ beyzufügen und ohnpartheyisch davon zu urtheilen/ die *Autores Anonymos* und *Pseudonymos* anzuzeigen/ und von gewissen *Besrügerereyen*/ welche öfters bey dem Buchhandel mit unterlauffen/ ordentliche *Nachricht* zu geben. Der darinnen gebrauchende *Frantzösische stylus* ist so beschaffen/ und die dabey untermischte *critische Einfälle*, so aufweckend, daß man,

man,



man, auch bey schwewrer Lust, darüber einzuschlafen nicht sorgen darf. Ob aber das Urtheil allezeit so unpartheyisch sey, als man es verheissen, mag man aus folgendem und künftigen Auszügen selbst urtheilen.

Im I. Stück vom 1sten Martii werden folgende Werke angeführet. 1.) *Memoires de Mademoiselle de Montpensier fille de Mr. Gaston d'Orleans frere de Louis XIII. Roi de France. à Paris chez le Breton.* Anfänglich wird angemerket, daß dieses Buch, so aus 6. kleinen Theilen bestehet die süglich in drey Bände gebracht werden können, nicht zu Paris, sondern zu Amsterdam bey dem bekantten Buchführer *Bernard* publici juris worden, und daß folglich der Name *le Breton* ein entlehnter Name sey. Man taxirt die Vanität der *Mad. de Montpensier*, die ihre *Memoires* selbst geschrieben, als die von ihren Ahnen gar ein grosses Wesen machte und deswegen keinen Prinzen ihrer Hand würdig hielte. Der stylus soll überaus schlecht und wegen vieler repetitionen und unnützer Dinge verdrüsslich seyn. Nichts desto weniger findet man darinnen einige *anecdota aulica* welche gelesen zu werden verdienen, besonders aber ihre Liebes-Geschicht so in dem V. und VI. Theil enthalten, da man sich recht verwundern muß, daß eine so hochmüthige Princeffin, welche vorhin keine Parthey ihrer würdig geschäset, endlich in den Hn. von *Lauzun* sich dermassen verliebet, daß sie eine Liebes-Erklärung an ihn zu thun geöthiget wird. 2.) *La vie de St. François Instituteur*

Bb

de



de l'ordre des Freres Mineurs, de celui de Ste. Claire  
 & du Tiers Ordre, avec l'histoire particuliere des  
 Stigmates, des éclaircissémens sur les indulgences de la  
 Portiuncule, des Reflexions & des Notes, & une pre-  
 face sur le merueilleux de la vie des Saints. à Paris  
 chez Pierre Prault, in 4. 706. p. außer der Vorrede  
 und Register. Diese Beschreibung des Lebens  
 des Heiligen Francisci wird von dem Verfasser  
 hochgeschätzt, der Stylus als unvergleichlich ge-  
 rühmet, und von der Historie derer Wund-  
 Malen und der Portiuncula ausdrücklich versichert,  
 daß diejenige die beydes bestritten haben, dadurch  
 zu Schanden gemacht werden. Wie aber, oder  
 auf was Weise wird gar nicht gemeldet, sondern  
 nur per notam angemerket, daß der Autor noch  
 mehrere Berweiskthümer beygebracht habe, als  
 die der Cardinal Bellarminus zu Widerlegung  
 Chemnitii angewendet. 3.) *Traité de Peinture &*  
*de Sculpture traduit de l'Anglois de Mrs. Richard*  
*Pere & Fils, 3. Vol. in 8. 1728. publié par Lit-*  
*vverff à Amsterdam.* Der I. Tomus enthält einen  
 Versuch von denen Grund-Regeln der Mah-  
 ler-Kunst, nebst einer Historisch-Chronologischen  
 Verzeichniß derer Mahler, woraus man sehen  
 kan, bey was für Meistern und zu welcher Zeit sie  
 die Kunst gelernet, und in was für einem genere sie  
 excellirt haben, wie auch wo sie gewohnet und  
 wenn sie gestorben, welche Verzeichniß aber nicht  
 weiter gehet als bis 1714. Der II. Tomus lehret  
 die Kunst von der Mahlerey wohl zu urtheilen, und  
 aus einem Gemählde den Autorem zu erkennen,  
 wobey



woben sehr vernünftig erinnert wird, daß wenig Leute sich diesen Unterricht werden zu Nutz machen können, weil man dessentwegen nach Italien reisen und daseibst die raresten Stücke müste kennen lernen. Der III. Tomus beschreibet verschiedene Gemähde, Bild-Säulen, Brust-Bilder 2c. so in Italien zu finden. Dieser Tractat wird von denen Kennern hochgeschäzet, und dem Englischen Original vorgezogen. 4.) *Livini Meyeri e Societate Jesu Poëmatum Libri Duodecim, in stav.* Heinrich Frier Buchführer in Brüssel ist Verleger davon. Man hält die 3. Bücher so von denen Ursachen, und bösen Würckungen des Zorns, und darwider dienenden Mitteln handeln, für das beste darunter, welche in der That so beschaffen sind, daß ihnen auch die *Acta Eruditorum Lipsiensia* das verdiente Lob nicht versagt. Jedoch urtheilt man überhaupt, daß der *P. Meyer* seine poetischen Gaben an bessere Sachen hätte wenden können. Nebst diesem warnet der Verfasser die Freunde der Gelehrsamkeit vor einem doppelten Betrug, daß nemlich *Joh. van Duren* im Haag/ die *Memoires de ce qui s'est passé en France sous la Regence de Marie de Medicis* oder Nachrichten dessen, was unter der Regierung *Marie de Medicis* in Franckreich vorgegangen, so vor einigen Jahren in zweyen Bänden publicirt worden, unter dem Titul derer *Memoires des Grafen von Pontchartrain* von neuent edirt, in dieser Edition aber weiter nichts als ein Stück von der *Louduner-Conferenz* zugesetzt worden, wie denn auch die so genannten *Memoires*



*anecdotes d'un Ministre Etranger à la Cour de Russie* in 12. nichts anders sind, als das vorhin bekannte *Werk*, so Anno 1725. bey Johnson und van Duren unter dem Titel: *Memoires pour servir à l'histoire de l'Empire Russien &c.* herausgekommen.

Das II. Stück vom 15ten Martii enthält auch verschiedene Stücke. Der Anfang wird gemacht mit der Anführung folgenden *Werkes*. *Histoire des Grand Chemins de l'Empire Romain, contenant l'origine, progrès & étendue quasi incroyable des chemins militaires pavés depuis la ville de Rome jusqu'aux extremités de son Empire &c.* par N. Bergier Avocat au siège Présidial de Rheims, deux volumes in 4. Die berühmte Tafel des Peutingers ist bey diesem curieusen *Werk*e, so von denen gepflasterten Heer-Strassen des Römischen Kayserthums handelt, am Ende des zweyten Tomi befindlich, und im VI. VII. VIII. IX. X. XI. und XII. Capitul des dritten Buchs sind gelehrte Anmerckungen darüber beygefüget worden. Es ist zwar kein neues *Werk*, massen es schon Anno 1622. zu Paris zum Vorschein kommen, doch war es so rar geworden, daß die Gelehrten dem Berleger zu Brüssel Johann Leonhardten verbunden seyn sollen, daß er ein so gelehrt als curieuses *Werk* wieder hervor gebracht. Man hätte dabey desiderirt, daß die gelehrten Anmerckungen des berühmten Henninii, Professoris zu Duysburg, die in dem X. Tomo des *Thesauri Antiquitatum Romanarum Grævi* bey seiner lateinischen Übersetzung befindlich, nebst dem *Itinerario Antonini*, und denen No-

ten



ten des P. Bacchini, eines Benedictiners der das ganze Werk auch ins Lateinische und Italiänische übersezet, dieser Edition wären einverleibet worden. Diesem Extract folget ein anderer, worinnen man zwey zusammen gedruckte Werke recensiret, dieselich sehr übel zusamen schicken; Das erste ist: *Le grand Mystere, ou l' Art de mediter sur la Garde-Robe, par l'ingenieux D. Schvviſt*: Das andre aber so genanté *Pensées hazardées sur les Etudes, la Grammaire, la Rbetorique & la Poëtique par Mr. C. L. le Sage* in 8. 272. p. worunter eine pedantische Verzeichniß derer Scholaren des Herren *le Sage* 14. paginas einnimmt, und ein unnützer Catalogus so wohl alter, als neuer und nicht existirender Bücher 25. Seiten anfüllet. Der Herr D. Schvviſt, ist wegen seines unvergleichlichen Ingenii, und durch verschiedene opuscula serio - comica, besonders aber durch sein *Tale of a Tub*, so im Frantzösisch. unter dem Titul, *Conte du Tonneau* herauskommen, in Engelland so bekannt, daß wenn man von dem so rubricirten *grand Mystere* nach der Reputation des Autoris urtheilen soll, man es für sein Werk nicht erkennen kan. Dem Herren *le Sage* der den hincfenden Teuffel, den *Gilblas* von *Santillane* und viele andere Märlein und comische Opera geschrieben, würde nicht weniger unrecht geschehen, wenn man ihme die beygefügte *Pensées hazardées*, oder gewagten Gedancken zuschreiben wolte. Sein einziger Nahme ist fähig ein Buch zu verkauffen und des Verlegers Glück zu machen; Dieser *le Sage* ist aber ganz ein ande-



rer Mensch der sich bey seinem Verstand Wunder-Dinge einbildet, in diesem Werke aber gerade das Gegentheil beweiset. Er wolte unter andern die Mahler-Kunst/ Poesie/ Music/ Philosophie und Mathematic gerne aus der Societät ausmustern, welches von seinem Verstand eine gute Idée giebt. Von denen *Memoires der Regierung des Herzogs von Orleans während der Minderjährigkeit Ludwig des XV. Königes in Franckreich* so bey J. van Duren im Haag und bey Chatelain zu Amsterdam in Französischer Sprach ans Licht gestellet worden, hält man gar nichts, und soll der Autor selbst, der ehedessen bey dem Marquis de Fenelon gedienet, sein eigen Werk, als einen Bastard verläugnen. Hingegen wird ein Werk des Herren Abten de Saint Pierre unter dem Titul: *Ouvrages sur divers sujets* in 12. nach Verdienst gerühmet. Es enthält dieser Tractat zwey verschiedene Werke. Das erste, so das weitläufigste ist, bestehet in einem Entwurf die Erziehung der Kinder vollkommener zu machen. Das andere ist eine Rede über die Gottheit und Heiligkeit der Menschen. Von der Education sind die Werke des Herren Locke/ des Herren Croufaz und der Marquisin von Lambert vorhin bekannt. Außer Engelland sind des ersten Sätze und Regeln wenig zu brauchen, des Herren Croufaz seine, sind nicht alle practicabel, so schicken sich auch der Madame von Lambert ihre precepta nicht für jedermann. Der Herr Abt de S. Pierre hat hingegen sein Werk auf alle Nationes  
und



und Personen so wol hohen als niedrigen Standes von der zärtlichsten Jugend an bis zur vollkommenen Erziehung, gerichtet. In dem zweyten Tractat zeigt der Autor den Unterscheid zwischen einem berühmten und grossen Mann, wie auch zwischen einem grossen und heiligen Mann, und führet solche Exempeln an, dadurch die Sache richtig unterschieden wird, so daß der hohe Geist des Autoris daraus genugsam zu erkennen ist. Bey Jac. Desbordes Buchführer in Amsterdam ist des *Veneroni Lexicon Italico-Gallicum, und Gallico-Italicum* vermehrt heraus gekommen, welches das beste Italiänische Lexicon ist so man haben kan. Die übrigen angeführten Werke sind der Mühe nicht werth.

Zu Fortsetzung dessen was in vorigen Stücken von der *Bibliothèque raisonnée* angeführet worden, ist noch folgender Zusatz zu mercken. 6. ) *Mehemuta de Cola* ist ein neues Hebräisches Werk, so mit Rabbinisch. Schriften ohne Punctuation zu Berlin gedruckt worden, und darüber unter denen Jüdischen Rabinen seit Anno 1713. ein grosser Streit entstanden. Dieses fatale Werk ist ein neues theologisches oder vielmehr fanatisches System, so mit solchen ausschweifenden Einfällen von dem Wesen und Natur Gottes angefüllet ist, daß man sie nicht nur als lächerlich, sondern auch in Ansehung derer Unvollkommenheiten, die er dem lieben Gott andichtet, als verfluchenswürdig ansehen kan. Der Autor davon heisset Rabi *Nehe-mia Hya Hayon*, nach dessen wunderlichen Grillen



Gott aus 4. Personen bestehet, davon er die erste den alten Heiligen aller Heiligen nennet, welchem er einem Leib zueignet, dessen Seele aber vollkommen geistlich ist und alles zu allen Zeiten der Welt belebet, auch keine materialische Gestalt noch Proportion hat. Aus dieser Seele gehet ein wesentliches Licht, so sich ad infinitum erstrecket, und den alten Heiligen von allen Seiten umgiebet; Dieses Licht nennet er *Ein-Soph*, das heist, unendlich/ nicht aber ohne Anfang/ massen es aus der Seelen entstehet, die alles belebet. Es ist aber, nach dieses Fanatisten Meynung, ein unbekanntes und der Unbethung nicht würdiges Licht, weil es weder Verstand noch Willen hat 2c. Als der alte Heilige aller Heiligen die vielen Welten erschaffen wolte (denn er statuirte Pluralitatem) und keinen Raum fand da er sie hätte hinsehen können, massen das *Ein-Soph* so ihn umgab alles erfüllte, gieng er aus dem Mittel-Punct desselben heraus und macht sich sichtbar durch Bildung eines Simulacri, so von denen Rabinen *Adam Cadmoha*, der alte Adam genennet wird. So bald dieses Ebenbild aus dem Centro des *Ein-Soph* hervorkam, zog sich dieses wesentliche Licht zurücke und concentrirte sich dergestalt, daß für alle Welten die er schuf ein genugsamer Raum überblieb. Nachgehends breitete er einen Vorhang vor sich aus, zog sich zurücke und drehete an selbigem Ort zehen Bilder die seinem eigenen Bilde ähnlich waren; Als aber diese Bilder hervor giengen, brach das Licht welches der alte Heilige in gewisse Canäle zu richten ver-

ver-



vergessen hatte, mit solcher Heftigkeit hervor, daß sie alle crepirten, bis auch die drey ersten *Sephiros* welche er die *Cron* / die Wissenschaft und das Verstandniß nennet. Die Zernichtung derer 7. andern, will er aus Gen. XXXVI. v. 31. bis 39. erweisen. Ob nun schon besagte drey *Sephiros* nicht gänglich zerbrochen worden, so hätten sie doch einen Riß bekommen, dadurch zweyen *Cronen* der Durchgang eröffnet wurde, aus welchen das *Simulacrum Danghat*, die Gelehrsamkeit oder das Wissen / sich bildete, welches zwar mit denen 7. andern zerbrochen, aber nicht ganz zernicht worden, und wieder in seiner Mutter, der Verstandniß / Schooß zurücke kehrte. Hieselbst bildete es sich selbst durch Vereinigung zweyer Zwillinge, davon eines ein Männlein, das andere aber ein Weiblein war, welche es rücklings zusammen fügte. Das Männlein war viel länger als das Weiblein, nach Verfließung einiger Monate wurden sie aber von einander gesaget, und nach dem sie einander ins Gesicht gesehen, war die Frau so lang als der Mann, der vorhin ihr Bruder gewesen. Diese zwey nennet der *Kabi*, den heiligen König und die Gottheit; Dieser heilige König / ist nach seiner *Idée*, die zweyte, die *Sechina* oder Gottheit die dritte, und die Seele aller Lebendigen die 4. Person seiner *Quaternität*. Den heiligen König aber hält er allein für den König *Israels*, für den Schöpffer aller Dinge, den man allein anbethen soll, ob er gleich erst seit der Schöpfung der Welt existire. Das sind die seltsamen, ausschweifenden

Bb 5.

den



Den und gottlosen Einfälle des Juden-Lehrers *Nehemia Hya Hayon*, zu dessen Entschuldigung man nichts sagen kan, als daß die berühmtesten Cabalisten, die unter denen Juden von dieser Materie geschrieben, mit ihme einerley Meynung sind. Dieses habe ich denenjenigen zu Gefallen etwas weitläufig anführen wollen, denen die Rabbinischen Schriften nicht bekannt, und die aus diesem unter denen Rabinen so berühmt gewordenen Buch um so viel weniger würden kommen können, da es von aller Punctuation der Masoræ destituirt ist.

7.) *Les Amours d'Horace. A Cologne chez Pierre Marteau 1728. in 12.* Pierre Marteau muß alles gedruckt haben was in der gelehrten Welt etwas verdächtig ist, und dieser einzige Nahme vermag einen Buchführer zu bereichern. Was wird denn nicht daraus, wenn es um die Liebes-Geschicht des berühmten Horatii zu thun ist? Man bilde sich aber hiebey kein solches Werck ein, wie des Herren *de la Chapelle, Catulli und Tibulli Liebes-Geschichte*. Es bestehet das ganze Werck aus verschiedenen Briefen, darinnen man anfänglich zum Voraus setzet, daß die Gelehrten gerne zur Liebe incliniren. Diesem zu Folge werden in dem ersten verschiedene Exempeln davon angeführet, wornach man auf den *Horatium* fällt, dessen Liebes-Geschicht aber mit so frechen Worten beschrieben wird, daß ich mich billig scheue das geringste davon anzuziehen.

8.) *Historia Michaelis Serveti* ist eine Dissertation, welche der Autor *Henricus Ab. Allvoerden* Theol. Stud. aus *Stade* gebürtig Anno

Anno



Anno 1727. den 19. Decembr. auf der Univerſität zu Helmſtädt unter dem Präſidio des Herrn Abts Moßheim öffentlich defendirt. Wer nach Weiße derer Hebräer dieſes Buch von hinten anfängt, findet daſelbſt die Hiſtorie dieſer Hiſtorie in einem Schreiben des Herrn Moßheims / darinnen er zu verſtehen giebt, daß er der Herr Profeſſor, von Jugend auf zur Lebens-Befchreibung *Serveti* die Materien geſammelt, ſelbige aber publici juris zu machen verhindert worden ; Er hätte demnach ſelbige dem Herrn Autori communicirt, damit ſie durch ſeine Diſſertation beſannt würden. Der Verfaſſer des Journals hält die Herren Moßheim und *Allvoerde* für partheyiſch, und weil ſie gleichſam eine vermehrte Edition von dieſem Werke verſprechen, erſuchet er ſie verſchiedene weitläufige Anmerkungen, die er ſeinem Journal inferiret, ſich bey ſolcher Wieder-Auslegung zu Nutzen zu machen, in welchen ſein Haupt-Zweck dahin gerichtet iſt, daß er *Calvinum* in *cauſa contra Servetum* diſculpiren oder wenigſtens entſchuldigen möge, daher er die Schuld völlig auf *Servetum* zu legen bemühet iſt. 9.) *Diſcours Hiſtoriques, Critiques, Theologiques & Moraux ſur les événemens les plus remarquables du Vieux & du Nouveau Teſtament. Par Mr. Saurin, Miniſtre du Saint Evangile. Deux gros volumes in Folio. Anno 1729. gab der Herr le Clerc im I. Articul des andern Theils des XII. Tomi ſeiner Bibliothéque ancienne & moderne einen Auszug von dem erſten Band dieſes belobten Werckes,*  
und



und nichts destoweniger hat der Herr Verfasser für gut befunden über verschiedene Dissertationes die darinnen enthalten sind einige Anmerkungen zu machen, ohne dasjenige wovon der Herr le Clerc Erwähnung gethan, zu berühren. Der Hauptzweck des Herrn Saurin in diesem weitläufigen Werck soll kein anderer seyn, als denenjenigen, die keine grosse Wissenschaft besitzen, oder auch keine zahlreiche Bibliothec haben, die Kenntniß der verschiedenen Meynungen derer berühmtesten Auctorum über die vorfallende Materien zu erleichtern. 10.) *Memoires du Regne de Pierre le Grand. Par le D. Jovan Nestesuranoi, Nouvelle Edition augmentée de plusieurs pièces importantes.* Der I. Tomus davon man hier allein einen Extract giebt, ist eine Einleitung in die Historie Petri des Grossen, und hält die Geschichte von allen Russischen Czaren in sich, so uns ganz etwas neues vor Augen setzt, massen man von der Historie dieser Fürsten bishero wenig erfahren. Das ganze Werck ist curieux, wohl geschrieben, und mit judicieusen Reflexionen ausgeziert. Der Autor davon ist der Herr J. Rouffet, dessen Namen in dem Worte Nestesuranoi steckt, und der durch verschiedene andre Sammlungen sich bereits bekannt gemacht. 11.) *Gedemaskeerde Chimie, ofte Steen des Anstoots.* Door Joh. Herm. Francken. d. i. Die entlarvte Chimie oder der Stein des Anstosses. In diesem kleinen Wercke, so nur 14. p. in 4to hält, will der Autor die Ursachen erklären, warum so viele Gold-Mascher in ihrem Vorhaben unglücklich sind, und zugleich



gleich einige zu ihrem Zweck dienliche Erläuterung geben. Es ist aber alles was er schreibt, nach Art der Ehymschen Schriften, so allegorisch und Räselmäsig, daß der Verfasser des Journals nicht unbillig seinen Auszug mit diesen Worten beschliesset. Qui potest capere capiat.

In denen zwey vorigen Stücken habe ich zwar einen kurzen Extract von dem Inhalt derer so wohl lateinischen als teutschen Actorum Eruditorum denen Liebhabern mitgetheilt, und von dem Journal des Scavans wie auch andern dergleichen Schriften ein gleiches beobachtet; Da ich aber mercke daß eine so genaue Anführung mich oft allzu lang aufhält, auch so viel Raum einnimmt, daß man dienlichere Materien wegzulassen genöthiget wird: Als werde ich mich künftig nicht so stricte daran binden, und besonders derer zwey ersteren nur bey guter Gelegenheit Erwehnung thun, im übrigen aber disfalls mich auf die Leipziger gelehrte Zeitung, welche ordentlich davon handelt, von nun an beziehen, damit neuere und curieuse Sachen allhier Platz finden mögen.

Vom Febr. des Journal des Scavans sind in vorigem Stücke zwar 3. Stücke ausgelassen worden; Keines aber darunter verdienet einige Aufmerksamkeit als eine Uebersetzung von des Isaac Nevvtons Chronologie derer alten Königreiche, so zu Paris in 4to heraus gekömen. Der Herr Nevvton der von der Phylica und Mathesi sein Haupt=Werck machet, hat diese Chronologische Arbeit nur als ein Neben=Werck vorgenommen,  
dabey



Dabey aber neue Proben von seiner Scharffsinnig-  
keit gegeben. Er verbessert vornehmlich die Zeit-  
Rechnung derer alten Griechen, und gründet sein  
Systema auf zweyerley Beweis, welche wohl ver-  
dienen in dem Werke selbst nachgesehen zu  
werden.

Der Martius besagten Journals enthält folgen-  
de Merckwürdigkeiten. *Histoire de l'Academie  
Royale des sciences. Année 1725. avec les Memoires  
de Mathematique & de Physique, pour la même  
année, tirés de Registres de cette Academie.* A Paris  
1727. in 4. Sous presse à Amsterdam chez P. de  
Coup. Die Journalisten beziehen sich auf einen  
vorhergehenden Extract, in welchem sie Physicam  
generalem und Anatomiam durchgegangen, und  
handeln in diesem von denenjenigen Articuln, so die  
Chymie, die Botanic und Mathematic betreffen.  
In der Chymie ist die Rede 1. von der Kunst  
das weisse Blech zu fabriciren; 2. Von dem so  
genannten Preussischen Blau so erst Anno 1710.  
in denen Miscellaneis Berolinensibus bekannt  
worden. 3. Von einem Metal, so aus Zusam-  
menschmelzung des Kupfers und Zincks ent-  
stehet. Der erste Articul ist von dem Herrn von  
Reaumur, welcher zu Perfectionirung der Kunst  
das Eisen in Stahl zu verwandeln durch seine  
nützliche Untersuchungen nicht allein viel beygetra-  
gen, sondern auch auf die Fabricirung des weissen  
Blechs vornehmlich aus der Ursach bedacht ge-  
wesen, weil dessen im Königreiche eine grosse Quan-  
tität gebraucht wird, die man aus benachbarten  
Ländern



Ländern zu verschreiben genöthiget gewesen. Man hat schon in Franckreich verschiedene Manufacturen davon angerichtet, die aber schlechten Fortgang gehabt. Anno 1725. als zu welcher Zeit der Herr von Reaumur seine Gedancken hierüber an Tag legte, war man eben im Begriffe abermahls deren zwey oder drey anzustellen, deren Succès von dem Verstande derer Directorum nothwendig dependirte, als welche von der Arbeit, wodurch die Fabrique facilitiret und die Unkosten vermindert werden mögen, nicht zu wohl unterrichtet seyn künnten. Über diese zwey Puncten äussert der Autor vornehmlich seine Anmerkungen, die ich aber hier anzuführen nicht für nützlich finde. Der zweyte Articulus beziehet sich auf zwey Memoires des Herrn Geoffroy des älteren, darinnen viele experimenta Chymica das Preussische Blau betreffend anzutreffen sind. Man recensiret nur etliche davon, und unter andern, daß er bemercket habe, daß man die vegetabilia an statt des Ochsen-Bluts dabey nicht brauchen könne sondern bey den animalibus bleiben müsse; Daß man auch das Berg-Grün in Blau zu verwandeln keinen spiritum salis von Nöthen habe, sondern dieselbe nur in die Luft setzen und von Zeit zu Zeit umrühren müsse &c. Des dritten Articulus wird in diesem Extract gar nicht gedacht, sondern es schreiten die Verfasser zu der Botanica, in welcher nur ein einziges Stück vorkommt, nemlich ein Americanisches Bäumlein so Wachs trägt / davon die Historie der Academie von Anno 1722. bereits Meldung gethan, worüber  
aber



aber der Herr *Alexander*, ein Chyrurgus der in Louisiana sich wohnhaft niedergelassen dem Herrn von *Mairan* seinem Correspondenten neue Nachrichten zugeschicket. Dieses Bäumlein wächst in dem temperirten Theil vom Nord-America, und hat bis dato auch unter denen wilden keinen Nahmen. Es blühet im Februario und Martio und trägt von dem October an bis zum Januario seinen zeitigen Saamen, der so groß als Coriander ist, in welchem das Wachs stecket, so im siedenden Wasser sich absondert und oben schwimmt, so daß man von einem Bäumlein ungefehr ein viertel Pfund Wachs bekommen kan. Die Blätter und Blumen aber sollen als das beste astringens so wohl inn- als äusserlich zu gebrauchen seyn. Was Mathesin betrifft, handelt das Werck von geometrischen, astronomischen, geographischen und mechanischen Wissenschaften, davon man ohnbeschwehrt den Inhalt entweder in dem Journal p. 307. seq. oder in dem Wercke selbst nachsehen kan. Die Historie dieses Voluminis schliesset sich mit denen Lob-Reden des Russischen Czaars *Petri I.* des Herrn *Littre* und des Herrn *Hartsoeker*, die Memoires aber mit einer Schrift des Herrn *Fizes*, darinnen er zeigt, wie man das *Crystallum Tartari prepariven* reinigen und bleichen soll/ als welche von der Königl. Societät der Wissenschaften zu *Montpellier* an die *Academie* geschickt worden. *P. Terentii Afri Comœdia: Recensuit, notasque suas & Gabrielis Faerni addidit Richardus Bentleius. Editio altera denuo recensita.*



recensita, ac indice amplissimo rerum & verborum, tam in textum quam notas, aucta. Phædri Augusti Liberti Fabularum Æsopicarum libri quinque. Publii Syri & aliorum veterum Sententiæ. Recensuit & notas addidit Richardus Bentleius, Amstelodami apud Wettstenios & G. Smith, 1727. in 4. Seit 4. Jahren hat man in Engeland zwey neue Editiones von dem Terentio gehabt; nemlich des Herren Hare Theol. Prof. und Decani zu Worcester seine, und diese, so jetzt in Holland nachgedruckt ist, die man dem berühmten Herren Bentley zu dancken hat, und zu welcher sein Phædrus und Publius Syrus gekommen. Die zu Cambridge gedruckten Exemplaria waren rar und kostbar worden, und zu der Holländischen Edition sind noch einige Anmerckungen des Autoris gekommen, die in der Englischen nicht waren, es sollen auch wenigstens über 1000. Correctiones in dem Text geschehen seyn. Ob aber darum des Herren Bentley sein Werck das beste unter allen sey, ist noch eine grosse Frage, massen er die schwehrsten Stellen unberührt gelassen und von etlichen und zwanzig so die Aufmerksamkeit derer Commentatorum wohl verdienen, kaum 6. in Betrachtung gezogen. Histoire de la derniere Revolution de Perse, à Paris 1728. 2. Tomi so füglich in einen Band gebracht werden können. Wer die Geschichten der letzten Staats-Veränderung in Persien wohl fassen will, dem muß die Historie derer Sophi nicht unbekannt, sondern vorhin der Ursprung dieses Hauses bewust seyn, und was daraus für Könige in Persien

E c



sien auf einander gefolget, seit dem Ismael/ der erste von dem Sophischen Geschlechte An. 1499. den Thron bestiegen, bis auf den Monat Octobris 1722. da Schach-Husseïn der letztere König aus diesem Stamm vom Thron gestossen worden. Und dieses findet man im Eingang des ersten Theils. Ubrigens ist diese Historie auf die Memoires und Anmerkungen des P. Jud. Krujinski, eines Polnischen Jesuiten und Procuratoris seines Ordens in Persien, gegründet, welcher nachdem er 20. Jahr zu Ispahan gewohnet, erst gegen dem Ende der Belagerung sich von dar hinweg begab, vorhin aber, so wohl als nachmahls, von dem wahren Grund der Sachen recht genaue Nachricht einzuholen, die schönste Gelegenheit bekam. Denn Anno 1720. und also zwey Jahr vor der Stürzung des Schach-Husseïn erhielte der Bischoff zu Ispahan nicht nur ein Päpstliches Breve sondern auch Briefe von dem Römischen Kayser und Könige in Franckreich an den König in Persien/ bey deren Ueberreichnung er den P. Krujinski mit zur Audienz nahm, und ihn nachmahls dahin vermochte, daß er ihme bey dem Ministerio die Beförderung der Sachen möchte treiben helfen. Da nun derselbe zu Ispahan seit 18. Jahren bereits wohl bekannt war, und mit dergleichen Geschäften am besten umzugehen wußte, setzte der Prälat ein solches Vertrauen in ihn, daß er die ganze Negotiation ihme völlig überließ. Hieraus mag man leicht urtheilen, hinter was für Geheimnisse er, bey genauem Umgang mit denen Mini-

stren,



hren, bey welchen er, die zwey curieusesten Jahre der Regierung *Schach-Husseins* hindurch, nicht nur zur Audienz, sondern auch zur Conversation admittirt worden, mit Hülffe seiner Geschicklichkeit und Klugheit mag gekommen seyn. Es ist demnach diese Historie, wegen darinnen enthaltener ganz neuen Nachrichten, um desto mehr Lesenswürdig, als man bishero in Europa von diesen entfernten Ländern wenig zuverlässiges erfahren können. *La vraye maniere de contribuer à la réunion de l'Eglise Anglicane à l'Eglise Catholique ; ou Examen de differens endroits de deux Livres ; l'un intitulé, Dissertation sur la validité des Ordinations des Anglois &c. & l'autre, Defense de la dite Dissertation. Par M. François Vivant, Prêtre, Docteur, Chanoine, Chancelier, Vicaire General de Paris. A Paris 1728. in 4to.* Wer die hier untersuchte beyde Dissertationes des nach England geflüchteten *P. Courayer* nebst dessen aus England nach Frankreich überschickten Schriften und die wider ihn ergangene Pastoral-Instruction des Herren Cardinals von *Noailles*, als Erz-Bischöffen zu Paris/ schon gelesen oder noch bey der Hand hat, wird dieses Werk sehr schwehrlich entbehren können, wiewohl es mit jetzt-erwehnter Pastoral-Instruction mehrentheils übereinkommt. Der Autor ist eben derjenige, dessen hier oben p. 348. Sectione secunda Erwähnung geschehen. Sonsten ist das Werk des *P. Courayer*, auch von dem *P. Harduino* refutirt worden. *Le Livre de Judith avec des Reflexions*

Ec 2

Morg-



*Morales sur tous les versets & des Notes Critiques sur tous les endroits les plus difficiles. Par le R.P. J. de la Neuville, de la Compagnie de Jesus. A Paris. 1728. in 12.* Der Autor selbst gestehet, daß das Buch Judith eines der schwehrsten Bücher heiliger Schrift sey, als welches nicht allein besondere, sondern auch generale Schwierigkeiten in sich schliesset, nachdem sie entweder nur einige Verse oder das ganze Buch insgemein betreffen. Denen ersteren giebt der Autor durch critische Anmerkungen, so unter, dem Text stehen ihre abhelfliche Masse, die letzteren aber bemühet er sich in einer Dissertation zu erläutern, so vornen an das Werk gedruckt worden. Vornehmlich ist's um die Zeit zu thun in welcher Judith gelebt hat, und von dieser Frage dependirt die Gewisheit des übrigen. Nach Überlegung aller Umstände, und wie sie sich weder zur Zeit der Babylonischen Gefängniß, noch nach derselben schicken, schliesset er endlich, daß diese Geschichte der Judith unter der Regierung Manasses Königes in Juda/ sich müsse zugetragen haben. Dieses behauptet er in 9. Articulen, die zur Erläuterung der Historie ein grosses beytragen. Was er wider die Protestanten in puncto der Frage, ob dieses Buch canonisch sey? nachgehends anbringt, muß nicht viel zu bedeuten haben, massen die Autores des Journals es anzuführen nicht der Müß werth geachtet.

Der X. Tomus *Amœnitatum Literar. Cl. Schelhornii* leget uns abermahls verschiedene Dissertationes und andere Curiosa vor Augen und zwar  
I.) Eine



1.) Eine Dissertation von dem Leben und Schriften Achillis Pirminii Gasseri, Lindaviensis Med. Doct. und Stadt-Physici zu Augspurg in welcher der Autor Herr Jacob Brucker was Henricus Pantaleo, Martinus Crusius, Conradus Gernerus, Melchior Adami, Paschalis gallus, Paulus Freherus und noch letztlich der berühmte Herr Joh. Burc. Menckenius, der Leipziger Academie, ja ganz Teutschlandes Fierde in dem ersten Theil seiner Sammlung Scriptorum rerum Germanicarum von Gassero und dessen Schriften hier und dar angemerket, kürzlich zusammen gefasset, und besonders von Gasseri annalibus Augstburgensibus wie auch deren Ursprung, Historie und Aufrichtigkeit vieles beygebracht. 2) Ein Schreiben Matthiæ Schenckii vormahligen Rectoris des Lycei zu Augspurg an Hieronymum Wolffium, in welchem er selbst seinen Lebens-Lauf beschreibet. Wie Herr Schelhorn in der Vorrede meldet, ist dieses Schreiben aus einem Buch genommen so Anno 1580. zu Basel unter folgendem Titul in 8. gedruckt worden: *Tabula compendiosa de origine, successione, etate & doctrina veterum Philosophorum, ex Plutarcho, Laërtio, Cicerone, & aliis ejus generis Scriptoribus, à G. Morellio Tiliانو collecta, cum Hieronymi Wolffii, Polyhistoris quondam Augustani celeberrimi, annotationibus variisque accessionibus.* Weil nun das Buch sehr rar geworden und *Matthias Schenkius* wohlverdienet, daß sein Gedächtniß bey denen Gelehrten auf ewig erneuert werde,



als hat der Herr Editor solches hiermit bewerkstelligigen wollen. 3.) Einen Indicem derer *Scriptorum Anacbaorum*, so die zu unserer Zeit zwischen dem Pabst und denen Königen in Sicilien wegen der Monarchie in selbigem Königreiche agitirte Controvers betreffen. Diesen Indicem theilet der Herr Schelhorn der gelehrten Welt mit, damit seine Leser von einem diese Materie betreffenden Wercke einen Vorschmack bekommen mögen, welches ein ungenannter gelehrter und durch viele Reisen hocherfahrner Mann, theils aus dem Italiänischen des Herrn *Nicol. Mar. Tedeschi Episcopi Lipariensis* ins teutsche zu übersehen, theils was noch daran abgehlet aus guten documentis, so er in Sicilien und zu Rom selbst gesammelt, zu ersetzen willens ist. Es wird dieses Werck um desto angenehmer seyn, da besagte Controvers erst in verwichenem Septembr. durch eine Pabstl. Bull. ausgemacht worden. 4.) Eine *Exercitationem Criticam in Vitam A. Persii Fl.* davon Herr Johann Jacob Breitinger von Zürich Autor ist, wobey der Herr Editor anmercket, daß dieser gelehrte Mann Anno 1723. eine Diatriben historico-literariam in versus obscurissimos A. Persio Sat. I. citatos drucken lassen. In dieser Exercitation verwirft er die Meynung *Barthii, Casauboni* und *Vossii*, welche *Vitam Persii* dem *Suetonio Tranquillo* zugeschrieben, und hält es mit denenjenigen die des *Persii* Scholiasten für den Autorem halten. Hierauf recensirt er selbiges und giebt seine animadversiones und Castigationes dazu, führet auch



auch die Anmerkungen des Herren Präsidenten Bouhier dabey an. 5.) Ein Schreiben des Herren Editoris an Herrn Friedrich Jacob Beyschlag/ des Gymnasii zu Schwäbisch-Hall Adjunctum Sc. vermittelt dessen er ihme des M. Antonii Flaminii Lebens-Beschreibung, wie sie von Joachimo Camerario entworfen worden, auf sein Begehren mittheilet, und pro more suo seine gelehrte Anmerkungen beyfüget; Er eröffnet ihme hiernächst seine Gedancken von dem Autore eines gewissen Buchs de Papa muliere, so unter dem Nahmen Fabri Domini Anno 1609. zu Wittemberg gedruckt, und von ihme, dem Herrn Beyschlag/ in einem der Bibliothecæ Bremensi inserirten Schreiben recensirt worden, daß nehmlich selbiger kein anderer sey, als Jac. Herrenschmide zuletzt Superintendens zu Nordlingen: Hierauf folgen einige Annotationes ad Cl. Beyschlagii Syllogen variorum opusculorum Reginonis Armonicam Institutionem betreffend, nebst einem Indice derer in der Aldinischen Buchdruckerey zu Venedig gedruckten Bücher die der Herr Editor hat und auffer denen die Herr Prof. Schwarz besitzt, in Erfahrung gebracht. 6.) Eine Lob-Rede de Petri Carnesecæ, welcher um der Religion willen zu Rom verbrannt worden, aus Camerarii obangeführten Werke. 7.) Einige Monumenta Heilbronnensia in agro cisinigrano inventa so dem Herren Editori von Herren Eberhard David Hauber/ des Ministerii in der Graffschaft Schaumburg und Lipp Seniore, communiciret worden, nebst

Ec 4

8.) des



8.) des Herren Joh. Jacob Breitingers Dissertation über den 1. und 4. Stein. 9.) Folgen hierauf verschiedene gelehrte Anmerkungen und 10.) etl. noch ungedruckte Briefe aus denen Autographis die in der Uffenbach. Bibliothec befindlich.

Herr Johann Jacob Moser von Sülseck und Weilerberg/ Hochfürstlicher Württembergischer Regierungs - Rath und Prof. Juris bey dem Illustri Collegio zu Tübingen gab im April dieses jectlauffenden Jahres den ersten Theil einer neuen *Bibliotheca Juris Publici S. R. Imperii Germanici* bey Mezlern und Erhard zu Stuttgart im öffentlichen Druck heraus, welche zu einem guten Unterscheide derer Autorum und ihrer Werke um desto dienlicher ist, als der gelehrte Herr Autor nicht allein die Urtheile anderer Gelehrten ordentlich beybringet, sondern auch jederzeit sein eigenes unpartheyisch und gründliches Judicium davon eröffnet, und in der Vorrede ausdrücklich angemerket, daß es eben kein gutes Zeichen sey, wenn er selbiges gar suspendirt. Der I. Theil ist sammt der Vorrede und Registern just 1. Alph. starck, und man verspricht die Continuation durch Tomos von gleicher Stärke, welche bis auf 12. anwachsen dürften. Die zu Ausführung eines solchen Vorsazes nöthige Einsicht und unpartheyische Freymüthigkeit besizet der Herr Autor ganz vollkommen, und da seine Force in diesem Theil der Rechts Gelehrtheit bestehet, kan man jederzeit ein wohlgegründetes und unpartheyisches Urtheil von ihme gewärtig seyn, besonders

ders



ders da man siehet wie unpartheyisch er p. 283. 284. von seiner Differtat. de jure exequendi &c. selbst urtheilet, woselbst er von seinem Lebens-Lauf gleichfalls eine kurze Nachricht giebet.

Der Februar. des Holländischen Boekzael der geleerde Werelt hat nicht viel sonderliches in-sich, massen die meisten darinnen angeführten Werke vorhin bekannt sind. Man recensirt jedoch darinnen folgende neue Bücher und Editiones, welche sich ein jeder nach Gefallen notiren kan. 1.) Eine so genannte *Brevissimam Ideam Theologiae Christianae* des Herren *Hieronymi van Alphen* S. S. Theol. D. und Prof. Ordin. zu Utrecht/ davon aber nur die Summarien derer darinnen enthaltenen XVII. Haupt-Stücke angeführet werden. 2.) Eine neue Edition des *Breviarii Historiae Romanae Eutropii*, welche der Herr *Sigebert Haverkamp*, der durch verschiedene gelehrte Werke vorhin bekannt, mit Zuziehung verschiedener MSS. aus der Bibliothec zu Leyden/ wie auch einiger Anmerkungen, so ihme von Herren *Christian Zeuman* aus Teutschland zugeschickt worden, erst in diesem Jahr besorget hat. Es ist hiebey die Griechische Übersetzung des *Peanii* nebst denen Anmerkungen *Vineti*, *Glareani*, *Fabri*, und seiner Tochter *Tanaquil*, *Cellarii*, *Hearnii*, und des Editoris selbst, wie auch der kurze Begriff *Sexti Rufi*, befindlich. 3.) Ein Homiletisches Werk Herren *Pauli Hulsi* S. S. Th. D. und Prof. zu Grönningen/ welches in verschiedenen *Miscellan-Predigten* bestehet, wobey der Herr Editor *Jo. Wilhel-*  

E c 5 mius



mius Th. D. und Prediger zu Rotterdam in der Vorrede einige Gedancken des Herren Cremeri, Theol. Prof. zu *Händervvick* über die IX. ersten Capituln der Sprichwörter Salom. mit großem Eifer widerleget. 4.) Eine Holländisch. Uebersetzung von Campegii Vitringæ Erklärung der acht ersten Capituln der Ep. Pauli an die Römer. Im *Martio* fällt hingegen folgendes merckwürdig vor. 1.) Eine historische Beschreibung der Reformation der Stadt Amsterdam/ welche dasjenige supplirt, was Casparus Commelinus aus Ermangelung gehöriger Urkunden, nicht hatte anführen können, Autore *Jsaac le Long*. 2.) Das Lied Mosis Deut. XXXII. 1-43. in XXVI. Predigten, nebst einer Rede vom tausend jährigen Reich/ durch *Henric. Ravenstein*, Prediger zu *Zwolle*. 3.) Eine neue Edition von dem *Chronico Eduardi Simsonii Historiam Catholicam complectente*, curante *Petro Wesselingio*. *Leyden*/ bey *Joh. van der Linden* 1729. in folio. Mit des Herren Editoris Anmerkungen. 4.) Eine vorläuffige Beschreibung eines *Menstrui balsamici*, so von Herrn *J. V. Gerding* zu *Utrecht* erfunden worden. 5.) Fünf Anmerkungen *Hieronymi Hartkens*, von *Grönningen* in der Geometrie und Astronomie.

Des Herren Prof. *Köblers* Münz-Belustigung wird noch immer fortgesetzt; Was davon zu halten sey, und wie viel sie zur Verbesserung gewisser historischen Bücher dienen könne, habe ich in vorigen Stücken bereits angeführet; Ich überlasse



lasse sie dahero künftighin denen Liebhabern zu selbst-beliebiger Durchlesung.

### 3. Von denen Fatis der Gelehrten und deren zeitlichem Hintritt.

**I**n verwichenen Martio und Aprili wußten vor besonderem Glück zu sagen unter denen Römisch-Catholischen Gelehrten 1.) Der Herr von Bacre, Theol. Licent. und J. U. D. welcher in Ansehung seiner schönen Gaben und seltenen Meriten, nach und nach zum Decanat der Collegial-Kirche St. Antonii, zu einem Canonicat in der Königl. Kirche der Heil. Vaudru zu Mons, von dar zur Probstei der Collegial-Kirche zu Saignies befördert, so dann zu einem geistl. Assessore des Hennegauischen Raths ernennet worden, woselbst er durch sein exemplarisches Leben, Leutseligkeit und grosse Demuth zum Vergnügen des ganzen Corporis die Ruhe und Frieden wieder hergestellt, nunmehr aber ein Bisthum in partibus infidelium auf der Insel Chio erhalten, und aus besondern allerhöchsten Gnaden Se. Röm. Kayserl. und Cathol. Majestät zu dem Coadjutorat des Bisthums Dornick die größte Hofnung hat. 2.) Der Jesuiten Pater Provincial Heinrich von Cavalha welcher in Lissabon zum Beicht-Vater des Prinzens von Brasilien ernennet worden. Unter denen Evangelisch-Lutherischen 1.) Herr D. Wreeden/der Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisch. Residenz-Stadt Hannover bisheriger Medicus, welchen Se. Groß-Britannisch. Majestät



stāt zum Prof. Anatom. gnädigst erneuet. 2.) Herr M. Just Christoph Morschmann/ welcher zum Assess. Fac. Phil. Extraord. und Prof. Publ. auf der Universität zu Erfurth ernennet worden, und seine lect. publicas über Herrn Heumanns Conspectum Reip. lit. den 7. Martii mit einer Oration *de vero historiae literariae pretio* angefangen, in einem vorhin gedruckten Programmate aber *Erfordiam literatam* heraus zu geben versprochen. 3.) Der berühmte Poët Herr M. Gottsched/ welchem auf der Universität zu Leipzig die Professio Poëseos extraordinaria conferiret wurde. 4.) Der ehemahlige Sachsen-Hildeburghausisch. Hof-Rath Langguth und dan 5.) Der Herr D. Hofmann/ welche beyde letztere auf der Universität zu Jena/ verschiedene Jahre hindurch docentes abgegeben, nunmehr aber von dar, der erste nach Weimar, der andere nach Gotha als Hof-Räthe beruffen worden.

Hingegen war seinen unglücklichen *Fatis* unterworfen, unter denen Englischen Gelehrten der Herr *Wolston*, dessen in dem I. Stück p. 187. schon gedacht worden, und welcher hiebevör ein Mitglied des Collegii von *Sidney* bey der Universität von *Cambridge* gewesen, nunmehr aber wegen seiner lästl. Schriften und verschiedener Gotteslästerungen von dem General-Procurator verurtheilt worden. Sein Verbrechen bestehet vornehmlich darinnen, daß er alle Theologos verwirft, welche nach dem buchstäbl. Verstande dasjenige erklären, so nach seiner Meynung in sensu allegorico und



und mystico soll angenommen werden, wie er den die Wunder Christi alle auf solche Weise erklärt haben will, woben er seiner Einbildung den Raum so unanständig schiessen läffet, daß wer es liest, darüber sich entsetzen muß. Im übrigen scheinert er der Wahrheit Christl. Religion in sensu mystico dermassen überzeuget zu seyn, daß er zu Vertheidigung derselben den Tod zu leyden sich erbietet, welches gewiß eine seltsame Vermengung Gutes und Bösens, und eine grosse Unordnung in seinem Gemüth anzeigt. Noch ärger ergieng es dem Praeposito derer Benedictiner zu Paris/ welcher sich nach London gewendet, und einen Roman unter dem Titul: *Avantures d'un homme de qualité, qui s'est retiré du monde* geschrieben, denn er hatte das Unglück in der Themse sein Leben zu endigen und mithin ohnvermuthet

*Ultima Fata* zu erreichen, welche auch fast um gleiche Zeit folgenden Literatis, aber auf eine ganz andere Weise widerfuhren, und zwar unter denen Römisch. Catholischen 1.) dem P. Gregorio Baretto è Societate Jesu, des Portugiesischen Infanten Don Antonii Beicht-Vater, welcher grosse Gelehrsamkeit besessen. 2.) Dem Herren Francisco Boutard, Abten von Bois-Groland, Prioren von Chateau-Renard, Befehlshabern des Ordens St. Lazari, und der Academie des Inscriptions & belles lettres gewesenem vieljährig en Pensionario zu Paris welcher das 72. Jahr seines Alters erreichet. 3.) Eben daselbst dem P. Gourdan Dohm Herrn zu St. Victor, welcher in odore sanctitatis entschlaf



entschlaffen. 4.) Dem P. Coudry einem gelehrten Jesuiten, welcher 10. Jahr über ein Seculum gelebet. 5.) Zu Madrid dem P. Michael Perez, gewesenen Prof. Th. auf der Universität zu Salamanca in seinem 92. Jahre. Unter denen Evangel. Lutherischen 1.) Hr. D. Zinck Hochfürstl. Sachsen-Coburg Meiningischen Rath, Leib-Medico, Physico und Burgermeistern. 2.) Herren M. Johann Ulrich/ Pfarrern zu Eulskirchen und Seniores des Hochgräfl. Wolffsteinisch. Ministerii.

## Anhang Genealogischer und Geographischer Anmerkungen.

In Genealogicis hatte man folgendes zu merken.

**B**erschiedene Hochfürstl. Gräfl. Häuser so wohl in als außershalb des Heil. Röm. Reichs mussten um diese Zeit einen Abgang in ihren Geschlechtern leyden/ und zwar 1.) das Hochfürstl. Haus Sachsen-Meiningen durch den am 15. Martii erfolgten betrübten Todes-Fall der verwittibten Frau Herzogin Elisabetha Eleonora, gebornen Herzogin zu Braunschweig-Wolfenbüttel/ wodurch dieser Hochfürstl. Hof gleichfalls/ nicht weniger als der Kayserl. in hohe Trauer gesetzt worden. 2.) Das Hochfürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg und Bevern/ inmassen des Herren Herzogs Ernst Ferdinands jüngster Prinz/ Friderich August/ so den 3. Aug. 1726. gebornen den 30. Martii Morgens früh um 1. Uhr dieses Zeitliche geseegnet. 3.) Das Hochfürstl. Lothringische Haus wegen des unvermütheten Abscheidens Sr. Königl. Hoheit/ des regierenden Herren Herzogs/ Leopoldi Josephi Caroli, der am letzten Sonntay im Merzen den Tribut der Natur bezahlte.

4.) Das



4.) Das Hochgräfl. Stahrenbergische Hauß durch das Absterben Herren Ferdin. Ottocari Annæ, Grafen und Herren von Stahrenberg/ J. U. D. Dohm-Probsten zu Salzburg und Dohm-Herren zu Passau/ wie auch Sr. Päpstl. Heiligkeit Cammer-Clerici.

Hingegen hatten sich wegen Vermehrung und Fortpflanzung ihres Geschlechts zu erfreuen/ in Teutschland/ das Hochgräfl. Hauß Wartemberg/ massen die Frau Gräfin von Wartemberg geb. Gräfin von Solms-Kötelheim/ mit einem jungen Hn. Namens Ernst Ludwig glücl. niederkommen; Auffer dem Reich/ in Franckreich die Marquisin von Alincourt wegen der Geburt eines Sohnes/ die Herzogin von Luxemburg aber nebst der Marquisin von Arpajou wegen glücl. Entbindung von einer jungen Princessin und Marquisin, in Engeland die Herzogin von Rutland über einen jungen Prinzen und die Gräfin von Esseck über einer jungen Tochter.

Und in eben solcher Hofnung ihr Geschlecht fort zu pflanzen/ vermählten sich ohngefehr um solche Zeit 1.) der Herr Johann Cajetan Lipstemsky/ Graf von Kollo-wrat/ Königl. Böhmischer Hof-Rath/ mit der Fräulein Isabella Charlotta Gräfin von Limburg, Scirum/ Ihre Majestät der regierenden Kayserin Cammer-Fräulein. 2.) Der Herr Graf von Illeshasy / mit der jungen Gräfin von Esterhazy. 3.) Der Fürst von Avellino mit der Gräfin von Villanova. 4.) Der Graf von Wallenstein/ mit der Fräulein Gräfin von Trautmansdorff.

In Geographicis mercket man mit wenigem.

Daß Seine Hochfürstl. Gnaden der Herr Reichs-Vice-Canzler Graf von Schönborn/ Bischoff zu Bamberg und Würzburg von der Herrschaft Mongatsch in Ungarn würcklich Possession nehmen lassen.

Im-



# Innhalt Des dritten Stückes.

## SECTIO I. Weltliche Historie.

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Vom Congress zu Soissons                       | pag. 307 |
| 2. | Vom Heil. Röm. Reich und dahin gehörigen Höfen | 314      |
| 3. | Vom Reichs-Tag zu Regensburg.                  | 322      |
| 4. | Von Frankreich Spanien und Portugal            | 333      |
| 5. | Von China.                                     | 341      |

## SECTIO II. Kirchen-Historie.

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Der Röm. Catholischen Kirche                         | 346 |
| 2. | Der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche. | 360 |

## SECTIO III. Gelehrte Historie.

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Von Universitäten/ Academien/ Gymnasien/ Bibliotheken/ Kunst-Camern etc. | 375 |
| 2. | Von alten und neuen Journalen und gelehrten Werken                       | 380 |
| 3. | Von denen Fatis der Gelehrten und deren zeitlichem Hintritt.             | 411 |

## Anhang Genealogischer und Geographischer Anmerkungen.

- |                |     |
|----------------|-----|
| Genealogische  | 414 |
| Geographische. | 415 |











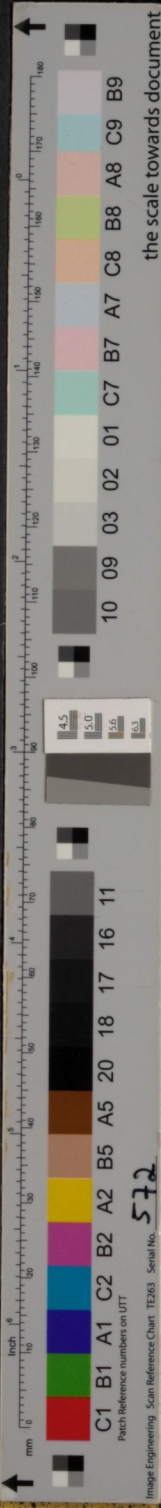













the scale towards document

III ) 

ghin denen Liebhabern zu  
esung.

atis der Gelehrten  
lichem Hintritt.

rtio und Aprili wusten von  
zu sagen unter denen R.  
Gelehrten 1.) Der Herr  
nt. und J. U. D. welcher  
nen Gaben und seltenen  
zum Decanat der Colle-  
zu einem Canonicat in der  
Vaudru zu Mons, von dar  
gial-Kirche zu Saignies be-  
geistl. Assessore des Hen-  
ennet worden, woselbst er  
des Leben, Leutseligkeit und  
ernügen des ganzen Cor-  
rieden wieder hergestellt,  
sthum in partibus infide-  
io erhalten, und aus beson-  
naden Se. Röm. Kayserl.  
zu dem Coadjutorat des  
ie größte Hofnung hat. 2.)  
ovincial, Heinrich von Ca-  
yon zum Beicht-Vater des  
en ernennet worden. Unter  
Lutherischen 1.) Herr D.  
rste. Braunschweig = Lüne-  
stadt Hannover bisheriger  
Groß-Britannisch. Maje-  
stätt